

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3764/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1992)** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3765/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1992)** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 des Rates vom 12. Dezember 1991 zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen** 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3767/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln insbesondere an die Bevölkerung der Städte Moskau und St. Petersburg** 21
- Verordnung (EWG) Nr. 3768/91 der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 23
- Verordnung (EWG) Nr. 3769/91 der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 25
- Verordnung (EWG) Nr. 3770/91 der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 27
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3771/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern** 30

Preis : 12 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EWG) Nr. 3772/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	32
* Verordnung (EWG) Nr. 3773/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors	34
* Verordnung (EWG) Nr. 3774/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	36
* Verordnung (EWG) Nr. 3775/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien nach Portugal eingeführte Milcherzeugnisse	41
* Verordnung (EWG) Nr. 3776/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	43
* Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen für die industrielle Verwendung in der Gemeinschaft	45
* Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über den Abbau des Schutzes der portugiesischen Verarbeitungsindustrie im Sektor Getreide und Reis für das Jahr 1992	46
* Verordnung (EWG) Nr. 3779/91 der Kommission vom 20. Dezember 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1991	54
Verordnung (EWG) Nr. 3780/91 der Kommission vom 20. Dezember 1991 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3665/88, (EWG) Nr. 3766/89 und (EWG) Nr. 3793/90 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1988, 1989 und 1990	58
* Verordnung (EWG) Nr. 3781/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	59
* Verordnung (EWG) Nr. 3782/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	60
* Verordnung (EWG) Nr. 3783/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Einstellung des Tiefseegarnelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	61
* Verordnung (EWG) Nr. 3784/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	62
* Verordnung (EWG) Nr. 3785/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	63

<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 3786/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 3787/91 der Kommission vom 20. Dezember 1991 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle für die Ausfuhr nach den Kanarischen Inseln</p> <p>★ Verordnung (EWG) Nr. 3788/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird</p> <p>★ Verordnung (EWG) Nr. 3789/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Änderung und Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei</p> <p>★ Verordnung (EWG) Nr. 3790/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 36) mit Ursprung in Südkorea</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 3791/91 der Kommission vom 20. Dezember 1991 über Lieferungen von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 3792/91 der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 3793/91 der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Ungarn</p> <p>Verordnung (EWG) Nr. 3794/91 der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse</p>	<p>64</p> <p>65</p> <p>67</p> <p>69</p> <p>71</p> <p>73</p> <p>77</p> <p>80</p> <p>82</p>
<hr/>	
<p>Hinweis</p>	<p>84</p>

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3763/91 DES RATES

vom 16. Dezember 1991

mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit dem Beschluß 89/687/EWG ⁽⁴⁾ ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM) angenommen, das sich in die Gemeinschaftspolitik zugunsten der ultraperipheren Regionen einfügt. Das Programm sieht unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieser Departements vor.

Die außerordentlich weite Entfernung der französischen überseeischen Departements von den Lieferquellen für Waren, die zur Erzeugung bestimmter Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs benötigt werden, bürdet diesen Departements Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche ein großes Handicap darstellen. Dies gilt insbesondere für die Versorgung mit Getreide, das dort nicht angebaut wird oder werden kann, so daß Einfuhrabhängigkeit besteht. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich durch günstigere Lieferbedingungen überwinden. Hierzu gehört die Befreiung von den Abschöpfungen, die auf Getreide bei der Einfuhr in diese Departements anzuwenden sind.

Im Sinne der regionalen Zusammenarbeit sollte in die französischen überseeischen Departements vorzugsweise Getreide aus den überseeischen Ländern und Gebieten, den AKP-Staaten und den übrigen Entwicklungsländern eingeführt werden. Bei Versorgungsschwierigkeiten kann die Freistellung von Abschöpfungen jedoch ausnahmsweise auch auf Getreideeinfuhren aus anderen Drittländern angewandt werden.

Damit bei der Versorgung der französischen überseeischen Departements die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Getreideerzeuger erhalten bleibt und dabei einerseits — wie im POSEIDOM-Programm vorgegeben — die Preise in diesen Departements durch den Wettbewerb der Lieferquellen gesenkt werden und andererseits eine Störung der traditionellen Handelsströme vermieden wird, sollte für diese Departements der Verkauf von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen und gegebenenfalls des auf dem Gemeinschaftsmarkt befindlichen Getreides zu Absatzbedingungen, die der Befreiung von der Abschöpfung gleichwertig sind, auf der Grundlage der bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise vorgesehen werden.

Die zugunsten der französischen überseeischen Departements beschlossene Einfuhrregelung soll sich ihrem Ziel entsprechend auf die Produktionskosten und die Verbraucherpreise auswirken. Infolgedessen ist zu überprüfen, ob sie den Beteiligten tatsächlich zugute kommt.

Die traditionelle Viehzucht sollte gefördert werden, um den lokalen Verbraucherbedarf dieser Departements decken zu können. Als flankierende Maßnahmen kommen die Finanzierung von Züchtungsprogrammen, die den Kauf von reinrassigen Zuchttieren vorsehen, die Gewährung einer zusätzlichen Prämie für die Mast männlicher ausgewachsener Fleischrinder, eine Beihilfe für den Verbrauch frischer Milcherzeugnisse sowie Maßnahmen zur Versorgung mit männlichen Mastrindern in Betracht.

Die bei den Verhandlungen mit den AKP-Staaten eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Einfuhr von Weizenkleie aus den AKP-Staaten nach Réunion sind zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 8. 6. 1991, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 13. 12. 1991.⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Oktober 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1991, S. 39.

In Guyana sollten in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft Sondermaßnahmen zur Förderung der Tierproduktion und des Reisanbaus getroffen werden.

Die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Tilgung spezifisch in den französischen überseeischen Departements vorkommender Krankheiten sollte in Betracht gezogen werden. Angesichts der dort herrschenden außergewöhnlichen tiergesundheitslichen Lage sollte es außerdem zulässig sein, von den Bestimmungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾ abzuweichen.

Aufgrund der besonderen Klimaverhältnisse und der unzureichenden Mittel, die bisher in den französischen überseeischen Departements zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wurden, ergeben sich für die landwirtschaftliche Erzeugung besondere Probleme in bezug auf die Pflanzengesundheit. Es müssen Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen durchgeführt werden. Dabei ist festzulegen, inwieweit sich die Gemeinschaft finanziell an der Durchführung dieser Programme beteiligt.

Bei Obst und Gemüse sowie Pflanzen und Blumen sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsleistung und der Produktqualität sowie zur Absatzförderung getroffen werden.

Rum ist ein Erzeugnis von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung für die französischen überseeischen Departements. Der schrittweise Abbau der gegenwärtig für diese Produktion gewährten Vergünstigungen würde für das Einkommensniveau der Rumerzeuger folgenschwere Konsequenzen haben. Insbesondere müssen Stützungsmaßnahmen für den Zuckerrohranbau und die Verarbeitung zu Rum getroffen werden.

In den französischen überseeischen Departements sollten die Erzeugung von Qualitätsprodukten und ihre Vermarktung gefördert werden. Ein Bildzeichen und Werbekampagnen für diese unverarbeiteten oder verarbeiteten Produkte können deren Vermarktung erleichtern.

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Departements sind ausgesprochen unzureichend. Diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher sollte es möglich sein, von den Vorschriften zur Begrenzung oder Unterbindung bestimmter Strukturbeihilfen abzuweichen.

Strukturmaßnahmen, die im wesentlichen zur Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements beitragen, werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen

mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1) gemäß Artikel 130a und 130c des Vertrages finanziert. Darüber hinaus hat die Kommission eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der ultraperipheren Regionen (REGIS) beschlossen, die insbesondere Maßnahmen zur Auffächerung der Agrarproduktion und zur Aufwertung herkömmlicher landwirtschaftlicher Produktionen sowie Vorsorgemaßnahmen gegen Naturkatastrophen vorsieht. Die Strukturmaßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements sollten über den Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Gemeinschaftsinitiative REGIS und LEADER hinausgehen.

Die Bananenerzeugung ist für die Wirtschaft einiger französischer überseeischer Departements von entscheidender Bedeutung. Die Problematik dieser Erzeugung wird zur Zeit im Rahmen einer auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Studie geprüft. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie werden geeignete Maßnahmen getroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung sieht für bestimmte Agrarerzeugnisse Maßnahmen zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der französischen überseeischen Departements (nachstehend „überseeische Departements“ genannt) zurückzuführenden Probleme vor.

TITEL I

Maßnahmen zur Unterstützung der Getreideversorgung der überseeischen Departements, zur Förderung der Viehwirtschaft in diesen Regionen sowie zur Förderung des Reisanbaus in Guyana

Artikel 2

(1) Für jedes Kalenderjahr wird eine Übersicht über den Bedarf der überseeischen Departements an Futtergetreide und Getreide für die menschliche Ernährung erstellt.

(2) Die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾ festgesetzten Abschöpfungen werden im Rahmen der in Absatz 1 genannten Mengen bei der Direkteinfuhr folgender Erzeugnisse in die überseeischen Departements nicht erhoben :

a) für die Tierfütterung Futtergetreide mit Ursprung in Entwicklungsländern,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69).

⁽²⁾ ABl. Nr. 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

b) für für menschliche Ernährung bestimmtes Getreide mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten und den AKP-Staaten.

Bei außergewöhnlichen Versorgungsschwierigkeiten der überseeischen Departements mit Getreide können von den Abschöpfungen außerdem freigestellt werden :

a) bei Futtergetreide Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Drittländern,

b) bei Getreide für die menschliche Ernährung Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern.

(3) Um den in Absatz 1 genannten Bedarf der überseeischen Departements sowohl mengenmäßig als auch nach Preis und Qualität zu decken, wird für den Endverbraucher zu vergleichbaren Bedingungen in der Gemeinschaft erzeugtes Getreide aus öffentlichen Interventionsbeständen und gegebenenfalls auf dem Gemeinschaftsmarkt befindliches Getreide bereitgestellt. Die Lieferbedingungen werden unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten der einzelnen Lieferquellen und insbesondere der bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise festgesetzt.

(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden nur angewandt, wenn sie dem Endverbraucher auch tatsächlich zugute kommen.

(5) Für die Ausfuhr von Getreide und Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide aus den überseeischen Departements wird keine Erstattung gewährt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen. Sie betreffen unter anderem die Festlegung der in Absatz 1 genannten Mengen, die mögliche Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 2 sowie von Bestimmungen, durch die sichergestellt werden soll, daß die gewährten Vergünstigungen dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen.

Artikel 3

(1) Für jedes der Wirtschaftsjahre 1991/92, 1992/93 und 1993/94 wird eine Übersicht über den Bedarf Guyanas an Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden, erstellt.

Die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzten Abschöpfungen werden bei den Direkteinfuhren aus Entwicklungsländern oder — bei außergewöhnlichen Versorgungsschwierigkeiten — aus anderen Drittländern in dieses Departement nicht erhoben, sofern die betreffenden Einfuhren eine anhand der Übersicht festgelegte Gesamtmenge nicht überschreiten.

Damit die Versorgung Guyanas mengenmäßig, im Preis und in der Qualität seinem Bedarf entspricht, werden für den Endverbraucher zu vergleichbaren Bedingungen aus

Gemeinschaftsgetreide hergestellte Futtermittel bereitgestellt.

(2) In den Wirtschaftsjahren 1991/92 bis 1995/96 wird für die Reiserzeugung in Guyana eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, die unter Berücksichtigung insbesondere der Bodenbearbeitungskosten festgesetzt wird.

(3) Bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis wird eine Gemeinschaftsbeihilfe für Saisonverträge gewährt, die den Vertrieb und die Vermarktung von in Guyana erzeugtem Reis in Guadeloupe und Martinique zum Gegenstand haben.

Die Verträge werden zwischen Erzeugern in Guyana und in Guadeloupe bzw. Martinique niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen geschlossen.

Die Beihilfe beläuft sich auf 10 % des Wertes der in den beiden genannten Departements verkauften Erzeugung. Die Beihilfe erhöht sich auf 13 %, wenn der Vertragspartner auf der Erzeugerseite eine Gemeinschaft oder eine Vereinigung ist.

Die Beihilfe wird an den Käufer gezahlt, der die Erzeugnisse im Rahmen der Saisonverträge vermarktet.

Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der Durchführung dieser Maßnahme vor und ändert die in Unterabsatz 1 festgelegte Menge entsprechend dem Anstieg des Verbraucherbedarfs in den beiden betroffenen Departments nach dem Verfahren des Artikels 5.

(4) Bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen wird die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzte Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus AKP-Staaten stammt, nach Réunion nicht erhoben.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76⁽¹⁾ wird folgendes festgelegt :

— die für die Regelung nach Absatz 1 in Betracht kommenden Mengen und die Bestimmungen, durch die sichergestellt werden soll, daß die gewährten Vergünstigungen dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen ;

— die Hektarbeihilfe für die Reiserzeugung ;

— die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

(6) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiträume legt die Kommission dem Rat eine Bewertung der Ergebnisse der betreffenden Maßnahmen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 (ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1).

Artikel 4

(1) Für die Lieferung der folgenden Erzeugnisse aus den übrigen Gebieten der Gemeinschaft in die überseeischen Departements werden Beihilfen gewährt:

- a) reinrassige Zuchtrinder, KN-Code 0102 10 00,
- b) reinrassige Zuchtschweine, KN-Code 0103 10 00,
- c) reinrassige Zuchtschafe und -ziegen, KN-Codes 0104 10 10 und 0104 20 10,
- d) reinrassige Zuchtpferde, KN-Code 0101 11 00,
- e) reinrassige Zuchtkaninchen, KN-Code ex 0106 00 10,
- f) Vermehrungs- oder Zuchtküken, KN-Code ex 0105 11 00,
- g) Bruteier, andere, für die Erzeugung von Vermehrungs- oder Zuchtküken, KN-Code ex 0407 00 19.

(2) Für die Gewährung der Beihilfen wird u. a. der Versorgungsbedarf der überseeischen Departements während der Anlaufphase in dem jeweiligen Sektor berücksichtigt. Die Beihilfen werden für die Lieferung von Tieren und Erzeugnissen gezahlt, die den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

(3) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die sich aus der geographischen Lage ergebenden Versorgungsbedingungen und insbesondere -kosten der überseeischen Departements;
- b) die Preise der Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt;
- c) gegebenenfalls die Nichtanwendung der Zollsätze und/oder die Nichterhebung der Abschöpfungen bei der Einfuhr aus Drittländern;
- d) die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Unterstützung.

(4) Für die Ausfuhr der Erzeugnisse gemäß Absatz 1 aus den überseeischen Departements wird keine Erstattung gewährt.

(5) Die Beihilfebeträge gemäß Absatz 1 und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁽¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren festgelegt.

Für die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse⁽²⁾ fallen, werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 (AbI. Nr. L 85 vom 30. 3. 1991, S. 3).

Artikel 5

Im Rahmen des anhand einer regelmäßigen Übersicht ermittelten Verbraucherbedarfs in den überseeischen Departements werden für den Fortbestand der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten und eine qualitative Verbesserung in der Rindfleischproduktion Beihilfen gewährt.

1. Eine Mastbeihilfe bedeutet einen Zuschlag von 40 ECU je Tier zur Sonderprämie gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68. Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem Verfahren des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung festzulegenden Mindestgewicht gewährt werden.
2. Ein Zuschlag zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80⁽³⁾ vorgesehenen Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes wird an die Rindfleischerzeuger in den überseeischen Departements gezahlt. Dieser Zuschlag beträgt 40 ECU für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

Artikel 6

Im Rahmen des regelmäßig ermittelten Verbraucherbedarfs in den überseeischen Departements wird für lokal erzeugte, frische Kuhmilchprodukte zum menschlichen Verzehr eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe beträgt 5 ECU je 100 kg Vollmilch. Sie wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽⁴⁾ angepasst, um den regelmäßigen Absatz der genannten Erzeugnisse auf dem lokalen Markt sicherzustellen. Sie wird an die Molkereien gezahlt. Sie wird nur gewährt, wenn die gewährten Vergünstigungen dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen.

Artikel 7

Für die Wirtschaftsjahre 1991/92 bis 1994/95 gilt folgendes:

1. Bei der Einfuhr von Mastrindern, die aus Drittländern stammen und zum Verbrauch in den überseeischen Departements bestimmt sind, werden die Zölle und Abschöpfungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 nicht erhoben.
2. Für die Lieferung der Tiere unter Nummer 1 zu vergleichbaren Versorgungsbedingungen wird eine Beihilfe gewährt, sofern sie aus den übrigen Gebieten der Gemeinschaft stammen.

Die Zahl der Tiere, die für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Betracht kommen, wird anhand der Bilanz gemäß Artikel 5 im Rahmen einer degressiven Regelung festgelegt, die der Entwicklung der lokalen Produktion Rechnung trägt. Diese Zahlen und der Beihilfebetrag nach Unterabsatz 1 Nummer 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19).

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rindfleischwirtschaftsjahres 1994/95 legt die Kommission dem Rat eine Beurteilung der Ergebnisse der aufgrund dieses Artikels durchgeführten Maßnahmen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 8

Die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 und den Artikeln 4 und 7 genannten Erzeugnisse dürfen nicht erneut in Drittländer oder in die übrige Gemeinschaft ausgeführt werden; diese Regelung gilt unbeschadet der traditionellen Handelsströme zwischen den überseeischen Departements.

Entsprechend gilt im Fall einer Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse in den überseeischen Departements das obige Verbot nicht für traditionelle Ausfuhr- oder Versendungen in die übrige Gemeinschaft.

Artikel 9

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5, 6 und 7 fest.

TITEL II

Veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 10

(1) In Artikel 24 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾ wird folgender Satzteil eingefügt:

„oder durch die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 zur Tilgung bestimmter in den französischen überseeischen Departements vorkommender Krankheiten“.

(2) In die Richtlinie 72/462/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 31a

Unbeschadet des Artikels 17 der Richtlinie 90/675/EWG^(*) sowie des Artikels 13 der Richtlinie 91/496/EWG^(**) kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 für Einfuhren in die französischen überseeischen Departements von den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie abweichen.

Bei der Verabschiedung der Maßnahmen nach Absatz 1 werden die nach der Einfuhr geltenden Vorschriften nach demselben Verfahren festgelegt.

(*) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(**) Abl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.“

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/133/EWG (AbI. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 18).

Artikel 11

(1) Die französischen Behörden übermitteln der Kommission Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen. In den Programmen sind insbesondere die Zielvorgaben, die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Laufzeit und ihre Kosten festgelegt. Die nach Maßgabe dieses Artikels vorgelegten Programme betreffen nicht den Schutz von Bananen.

(2) Auf der Grundlage einer entsprechenden Sachprüfung der regionalen Lage beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung dieser Programme.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und der Beihilfebeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG⁽²⁾ festgelegt. Nach demselben Verfahren wird bestimmt, welche Maßnahmen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die finanzielle Beteiligung kann bis zu 60 % der zuschufähigen Ausgaben ausmachen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der von den französischen Behörden gelieferten Unterlagen. Falls nötig, kann die Kommission Untersuchungen einleiten und von den Sachverständigen im Sinne des Artikels 19a der Richtlinie 77/93/EWG vornehmen lassen.

TITEL III

Maßnahmen zur Förderung der Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen und Blumen

Artikel 12

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽³⁾ erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— lebende Rinder, KN-Code 0102, Rindfleisch (ganze Tierkörper und Viertel von Rindern), KN-Codes ex 0201 und ex 0202, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, die unter Kapitel 6 der Kombinierten Nomenklatur fallen, frisches Obst und Gemüse, das unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fällt und nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfaßt wird, sowie Vanille, KN-Code 0905 00 00, und Pflanzen, KN-Code 1211, in den überseeischen Departements.“

(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG (AbI. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29).

(3) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 (AbI. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1).

Artikel 13

(1) Eine Hektarbeihilfe wird den Erzeugern und Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigtes Programm von Maßnahmen zur Produktionssteigerung und/oder Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse der Kapitel 6, 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Vanille, KN-Code 0905 00 00, und Pflanzen, KN-Code 1211, durchführen. Diese Beihilferegulierung gilt nicht für Bananen.

Mit Hilfe der finanzierten Maßnahmen sollen insbesondere geeignete Produktionstechniken, mit denen sich Pflanzenkrankheiten und pflanzliche Parasiten wirksam bekämpfen lassen, eingeführt und die Produktqualität durch eine Sortenumstellung und Verbesserung der Anbaumethoden gesteigert werden.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen von Programmen mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren durchgeführt.

Die Beihilfe wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 0,5 ha betreffen.

(2) Die Beihilfe der Gemeinschaft beträgt höchstens 500 ECU/ha. Sie wird gezahlt, wenn die finanziellen Aufwendungen des Mitgliedstaats sich auf mindestens 300 ECU/ha und die Beteiligung der Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen auf mindestens 200 ECU/ha belaufen. Bei einer niedrigeren Beteiligung des Mitgliedstaats und der Erzeuger wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt. Die Beihilfe wird jährlich während der Laufzeit des Programms für eine Höchstdauer von drei Jahren gezahlt.

(3) Der Beihilfebetrags erhöht sich, wenn das Maßnahmenprogramm von einer Erzeugergemeinschaft oder -organisation vorgeschlagen und durchgeführt wird und wenn darin eine technische Hilfe vorgesehen ist. Der erhöhte Beihilfebetrags wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 2 ha betreffen. Er beträgt 100 ECU/ha.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 ECU an der Finanzierung einer unter der Verantwortung des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführenden Studie über wirtschaftliche Lage und Aussichten der Obst- und Gemüseverarbeitung in den überseeischen Departements.

Die Studie gibt einen Überblick über die wirtschaftliche und technische Situation in diesem Sektor. Sie wertet unter anderem die Daten über die Versorgungslage und die Verarbeitungskosten aus und untersucht unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt und der Verschiedenartigkeit der überseeischen Departements

die auf regionaler und internationaler Ebene bestehenden Entwicklungs- und Absatzbedingungen und -möglichkeiten. Für verarbeitete Ananas wird eine eigene Bilanz aufgestellt.

(2) Auf der Grundlage der Studie nach Absatz 1 erarbeitet die Kommission entsprechende Vorschläge, die sie dem Rat vor dem 1. Januar 1993 unterbreitet.

Artikel 15

(1) Eine Gemeinschaftsbeihilfe wird für Saisonverträge gewährt, die den Vertrieb und die Vermarktung der in den überseeischen Departements geernteten Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Absatz 1 zum Gegenstand haben. Diese Beihilfe wird bis zu einem jährlichen Handelsvolumen von 3 000 Tonnen je Erzeugnis je Departement gezahlt.

Die Verträge werden zwischen Einzelerzeugern oder Erzeugergemeinschaften bzw. -vereinigungen einerseits und in der übrigen Gemeinschaft niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen andererseits geschlossen.

(2) Die Beihilfe beläuft sich auf 10 % des Wertes der frei Bestimmungsgebiet verkauften Erzeugung.

(3) Die Beihilfe wird Käufern gewährt, die sich im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verträge verpflichten, die Erzeugnisse der überseeischen Departements zu vermarkten.

(4) Werden die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt, zu denen sich Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen der überseeischen Departements und juristische oder natürliche Personen aus den übrigen Gebieten der Gemeinschaft in der Absicht zusammengeschlossen haben, die in diesen überseeischen Departements geernteten Erzeugnisse zu vermarkten, und verpflichten sich die Vertragspartner für eine Mindestdauer von drei Jahren, gemeinsam mit ihren Kenntnissen und ihrem Know-how zur Verwirklichung des Unternehmensziels beizutragen, so erhöht sich der Beihilfebetrags gemäß Absatz 2 auf 13 % des Wertes der jährlich von ihnen gemeinsam vermarkteten Erzeugung.

Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽¹⁾ bzw. des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68⁽²⁾ erlassen.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8).

(2) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 19).

Für die Erzeugnisse, die nicht den mit den in Absatz 1 genannten Verordnungen errichteten Marktorganisationen unterliegen, werden die Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

TITEL IV

Maßnahmen zugunsten der Produktionskette Zuckerrohr — Zucker — Rum

Artikel 17

Für den Zuckerrohrbau wird eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, sofern die französischen Behörden einen Umstrukturierungsplan vorlegen, der zur Stärkung der Produktionskette Zuckerrohr — Zucker — Rum eine bessere Bewirtschaftung der Plantagen und/oder die Förderung der Mechanisierung vorsieht.

Die Beihilfe wird an Einzelerzeuger oder Erzeugergemeinschaften bzw. -vereinigungen gezahlt.

Die gemeinschaftliche Beteiligung beläuft sich auf 60 % der beihilfefähigen Ausgaben, sofern die öffentlichen Aufwendungen des Mitgliedstaats mindestens 15 % betragen. Bei einem niedrigeren Betrag wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt.

Artikel 18

(1) Für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu landwirtschaftlichem Rum im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽¹⁾ wird eine Beihilfe gewährt.

Die Brennerei erhält die Beihilfe, sofern sie dem Zuckerrohrerzeuger einen noch festzulegenden Mindestpreis gezahlt hat.

(2) Die Beihilfe nach Absatz 1 wird für eine Gesamthöchstmenge gewährt, die der im Laufe der drei Wirtschaftsjahre 1987/88, 1988/89 und 1989/90 durchschnittlich abgesetzten Menge landwirtschaftlichen Rums entspricht.

Artikel 19

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, die Beihilfebeträge und der Mindestpreis nach Artikel 18 Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81⁽²⁾ festgelegt.

Dabei werden insbesondere die Produktionsziele im Rahmen der Zuckerregelung sowie der Versorgungsbedarf

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 (AbI. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22).

der Märkte der überseeischen Departements berücksichtigt.

TITEL V

Maßnahmen zur Einführung eines Bildzeichens

Artikel 20

(1) Um den Bekanntheitsgrad und den Absatz unbearbeiteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse aus den überseeischen Departements, die zu den ultraperipheren Regionen gehören, zu steigern, wird ein Bildzeichen eingeführt.

(2) Die Kommission vergibt die Ausführung dieses Bildzeichens im Wege einer Ausschreibung, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Die Berufsverbände schlagen vor, unter welchen Bedingungen das Bildzeichen geführt werden darf. Die französischen Behörden legen der Kommission diese mit ihrer Stellungnahme versehenen Vorschläge zur Genehmigung vor.

Die Verwendung des Bildzeichens wird von einer Behörde oder einer von den zuständigen französischen Behörden anerkannten Einrichtung überwacht.

(4) Die Ausführung des Bildzeichens und die Werbung hierfür werden von der Gemeinschaft finanziert.

(5) Falls erforderlich, erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen.

TITEL VI

Ausnahmeregelungen im strukturellen Bereich

Artikel 21

(1) In Abweichung von den Artikeln 6, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽²⁾ gilt bei der Zahlung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe in den überseeischen Departements folgendes:

a) Im Bereich der Schweineproduktion brauchen die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 der genannten Verordnung nicht erfüllt zu werden.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

- b) Im Bereich der Eier- und Geflügelproduktion gilt das Verbot in Artikel 6 Absatz 6 der genannten Verordnung nicht für landwirtschaftliche Familienbetriebe, wenn sie von ihrer Größe her zu einer ausgewogenen Entwicklung dieser Departements beitragen.
- c) Im Zusammenhang mit dem Immobilienerwerb kann die Beihilfe gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung auch für die anderen Investitionsarten gewährt werden.
- d) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Aufwendungen für die Erstbeschaffung von lebenden Schweinen und Geflügel im Rahmen der Beihilferegelung für Investitionen gemäß Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung berücksichtigt werden.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Maßnahmen können nur angewandt werden, sofern bei der Aufzucht die Anforderungen an die artgerechte Haltung der Tiere und die Umweltschutzvorschriften eingehalten werden und die Produktion für den Binnenmarkt dieser Departements bestimmt ist.

(2) In Abweichung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann die Ausgleichszulage gemäß Artikel 19 der genannten Verordnung im Rahmen eines festzulegenden betrieblichen Höchsteinkommens in den überseeischen Departements für alle pflanzlichen Erzeugnisse gewährt werden, sofern die Anbauverfahren den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit genügen.

Darüber hinaus können die Kühe, deren Milch für den Binnenmarkt dieser Departements bestimmt ist, bis zu 20 Vieheinheiten in allen nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾ festgelegten Gebieten dieser Departements für die Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽²⁾

1. erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel,
2. kann die Kommission auf begründeten Antrag der französischen Behörden beschließen,
 - a) von der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 vorgesehenen Investitionshöchstgrenze abzuweichen;
 - b) von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (AbI. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽³⁾ und von den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ abzuweichen, um diese Maßnahmen auf aus Drittländern eingeführte wichtige Erzeugnisse auszudehnen, sofern die verarbeiteten und/oder vermarkteten Erzeugnisse ausschließlich für den Binnenmarkt der überseeischen Departements bestimmt sind.

TITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen mit Ausnahme der Artikel 10, 11, 12 und 21 dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽⁵⁾.

Artikel 23

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen vor, die zur Verwirklichung der Ziele des POSEIDOM-Programms erforderlich sind.

(2) Am Ende des dritten Jahres der Anwendung der Maßnahmen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage in den überseeischen Departements vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen dargelegt wird.

Im Lichte der Schlußfolgerungen dieses Berichts schlägt die Kommission, soweit erforderlich, entsprechende Anpassungen vor.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3764/91 DES RATES

vom 16. Dezember 1991

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei⁽²⁾ vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 9 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft⁽³⁾, das am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichnet wurde und am 1. März 1986 in Kraft getreten ist⁽⁴⁾, muß diese die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Angaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

In den Grenzen dieser Zollaussetzungen wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 des Rates vom 11. August 1987 zur Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei⁽⁵⁾ berechnet werden.

Infolgedessen gilt die vorliegende Verordnung für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 217 vom 29. 12. 1964, S. 3687/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Im Rahmen dieser Zollaussetzungen wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 berechnet werden.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, die im Beschluß des Assoziationsrates Nr. 5/72 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 festgelegt sind, welcher zuletzt durch den Beschluß Nr. 1/83 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 993/83⁽⁶⁾ geändert wurde.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 1.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen.

Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

ANHANG

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Zollsatz (*)
15.0001	ex 0709 30 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt : – Auberginen, vom 1. bis 14. Januar	9 %
15.0003	0714 20 10	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets ; Mark des Sagobaumes : – Süßkartoffeln, zum menschlichen Verzehr (!)	frei
15.0005	ex 0807 10 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch : – Wassermelonen, vom 1. November bis 31. März	6,5 %
15.0007	ex 1806 10 10 ex 1806 10 30 ex 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen : – Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 %
15.0009	1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 %
15.0011	ex 1901 90 90	– Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von an der Sonne getrockneten Scheiben, aus Teig (sog. „papat“)	frei
15.0013	ex 1903 00 00	Tapiocasago, außer Tapioka aus Kartoffelstärke	2 %
15.0015	0710 40 00 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00 2008 99 85	Zubereitungen : – – aus Mais	3 %
15.0017	1904 90 10	– – aus Reis	3 %
15.0019	1904 90 90	– – aus anderem Getreide	2 %

(*) Die Taric-Codes siehe nächste Seite.

(!) Die Zulassung zu diesem Code der Kombinierten Nomenklatur erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(*) Unbeschadet der Erhebung etwaiger Zusatzzölle.

Taric-Code

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Code
15.0001	ex 0709 30 00	0709 30 00 * 10
15.0005	ex 0807 10 10	0807 10 10 * 10
15.0007	ex 1806 10 10	1806 10 10 * 11
		1806 10 10 * 91
	ex 1806 10 30	1806 10 30 * 10
	ex 1806 10 90	1806 10 90 * 10
15.0011	ex 1901 90 90	1901 90 90 * 12
		* 14
		* 16
		* 18
15.0013	ex 1903 00 00	1903 00 00 * 90

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3765/91 DES RATES

vom 16. Dezember 1991

zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 des Ergänzungsprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft ⁽¹⁾, das am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichnet wurde und am 1. März 1986 in Kraft getreten ist ⁽²⁾, sieht die vollständige Aussetzung der Zollsätze für einige in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von 340 000 Tonnen vor. Es ist angebracht, für die betreffenden Erzeugnisse vorläufig eine Anpassung der vorgesehenen Zollvorteile vorzusehen, die im wesentlichen darin besteht, daß an die Stelle des Gemeinschaftszollkontingents ein Gemeinschaftsplafond tritt, dessen Menge, über die hinaus die gegenüber den Drittländern geltenden Zollsätze wiedereingeführt werden können, nach aufeinanderfolgenden Erhöhungen auf 740 250 Tonnen festgesetzt wird.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 1059/88 vom 28. März 1988 zur Festlegung der Regelung für den Handel Griechenlands mit der Türkei ⁽³⁾ erlassen. Der Rat hat ferner die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 vom 11. August 1987 zur Festlegung der Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei ⁽⁴⁾ erlassen. Infolgedessen gilt die vorliegende Verordnung für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der

Einfuhren der in der Türkei raffinierten Erzeugnisse unterrichtet werden. Es ist daher angezeigt, die Einfuhr dieser Waren zu überwachen.

Dies kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens geschehen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf den Plafond auf Gemeinschaftsebene jeweils dann angerechnet werden, wenn diese Waren der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden. Dabei muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen, sobald dieser Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und besonders rasche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf den Plafond kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu treffen, sobald der Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 werden die Zollsätze, die bei der Einfuhr der in Absatz 2 genannten, in der Türkei raffinierten Erdölerzeugnisse in die derzeitige Gemeinschaft gelten, im Rahmen eines Gemeinschaftsplafonds von 740 250 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Plafonds wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 berechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt für folgende Erdölerzeugnisse :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
13.0010	2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle ; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : — Leichtöle : — — zu anderer Verwendung : — — — Spezialbenzine : — — — — Testbenzin (white spirit)
	2710 00 21	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 2.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 36.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 4.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
	2710 00 25	- - - - andere
		- - - andere :
		- - - - Motorenbenzin :
	2710 00 31	- - - - - Flugbenzin
		- - - - - anderes, mit einem Bleigehalt von :
	2710 00 33	- - - - - 0,013 g/l oder weniger
	2710 00 35	- - - - - mehr als 0,013 g/l
	2710 00 37	- - - - leichter Flugturbinenkraftstoff
	2710 00 39	- - - - andere Leichtöle
		- mittelschwere Öle :
		- - zu anderer Verwendung :
		- - - Leuchtöl (Kerosin) :
	2710 00 51	- - - - Flugturbinenkraftstoff
	2710 00 55	- - - - anderes
	2710 00 59	- - - andere
		- Schweröle :
		- - Gasöl :
	2710 00 69	- - - zu anderer Verwendung
		- - Heizöle :
	2710 00 79	- - - zu anderer Verwendung
		- - Schmieröle ; andere Öle :
	2710 00 95	- - - zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 ⁽¹⁾
	2710 00 99	- - - zu anderer Verwendung
	2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe :
		- verflüssigt :
	2711 12	- - Propan :
		- - - anderes :
	2711 12 99	- - - - zu anderer Verwendung
	2711 13	- - Butane :
	2711 13 90	- - - zu anderer Verwendung
	2712	Vaselin ; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt :
	2712 10	- Vaselin :
	2712 10 10	- - roh
	2712 10 90	- - andere
	2712 20 00	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
	2712 90	- andere :
		- - andere :
		- - - roh :
	2712 90 39	- - - - zu anderer Verwendung
	2712 90 90	- - - andere
	2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien :
	2713 90	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien :
	2713 90 90	- - andere

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Einfuhren von Erdöl-erzeugnissen unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(4) Die Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr auf den Plafond angerechnet.

(5) Der Stand der Ausnutzung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Absatz 4 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig und innerhalb der in Artikel 3 angegebenen Fristen über die Einfuhren, die entsprechend den Modalitäten des vorliegenden Artikels erfolgt sind.

Artikel 2

Ist der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht, so kann die Kommission

im Verordnungswege bis zum Ende des Kalenderjahres die Erhebung der normalerweise geltenden Zollsätze wiedereinführen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersicht über die im Vormonat durchgeführten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie die Übersicht über die Anrechnung in Form von Zehntagesmeldungen binnen fünf Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

Artikel 4

Zur Durchführung dieser Verordnung trifft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3766/91 DES RATES

vom 12. Dezember 1991

zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, eine neue Stützungsregelung für die Erzeuger von in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen, Rapsamen und Sonnenblumenkernen einzuführen. Dies erfolgt am sinnvollsten in Form einer Direktzahlung an die Erzeuger, die diese Erzeugnisse zur Ernte anbauen. Diese Regelung sollte erstmals für Ölsaaten gelten, die 1992 abgeerntet werden sollen, und tritt an die Stelle der Vorschriften über Beihilfen für Ölsaaten nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 ⁽⁵⁾.

Diese Direktzahlung sollte spezifischen, ertragswirksamen strukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen; die Erstellung eines Regionalisierungsplans anhand objektiver Kriterien sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Regionalisierungspläne müssen mit den Informationen über den in den einzelnen Gebieten in einem bestimmten Zeitraum festgestellten durchschnittlichen Ertrag übereinstimmen. Für die Prüfung dieser Pläne auf Gemeinschaftsebene ist ein besonderes Verfahren vorzusehen.

Für die Berechnung einer Direktzahlung sind ein voraussichtlicher Referenzpreis, ein gemeinschaftlicher Referenzbetrag, die Berechnungsmethode sowie geeignete Berichtigungsmaßnahmen festzulegen.

Ferner sind Bestimmungen vorzusehen, die entsprechend den Bestimmungen in der Beitrittsakte von 1985 der besonderen Lage in Spanien und Portugal einschließlich

des unterschiedlichen Integrationsniveaus Rechnung tragen.

Solange die Unterstützung der Erzeuger von Ackerfrüchten nicht nach einem einheitlichen Konzept entsprechend den Vorschlägen der Kommission erfolgt, ist es angezeigt, ein System von garantierten Höchstflächen anzuwenden.

Für Rapsamen ist eine auf Qualitätserzeugung gerichtete Politik erforderlich.

Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für Ölsaaten zu gewährleisten.

Um insbesondere die wohlerworbenen Rechte der Unternehmen zu wahren, die am 30. Juni 1992 über Bestände an Ölsaaten verfügen, sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch diese Verordnung wird eine Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen eingeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung findet erstmals auf den Anbau zur Ernte 1992 Anwendung und tritt an die Stelle der Bestimmungen über Beihilfen im Sektor Ölsaaten in der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85.

(3) Das Wirtschaftsjahr für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Regionalisierungsplan mit den Kriterien zur Ausweisung der Erzeugungsregionen. Die Kriterien hierfür müssen angemessen und objektiv sein und die notwendige Flexibilität für die Ausweisung homogener Erzeugungsregionen einer bestimmten Mindestgröße bieten; sie müssen spezifischen, ertragswirksamen strukturellen Gegebenheiten wie etwa der Bodenfruchtbarkeit Rechnung tragen, wobei gegebenenfalls auch zwischen bewässerten und nicht bewässerten Flächen unterschieden werden sollte.

(2) Der Mitgliedstaat teilt für jede Erzeugungsregion die im Fünfjahreszeitraum 1986/87 bis 1990/91 mit Getreide und — nach Möglichkeit — Ölsaaten eingesäten Flächen und die entsprechenden Erträge mit. Danach wird für jede Region ein durchschnittlicher Getreideertrag

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 1. 10. 1991, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Dezember 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 31. Oktober 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 (ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27).

⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91 (ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35).

berechnet, wobei das Jahr mit dem höchsten und das Jahr mit dem niedrigsten Ertrag unberücksichtigt bleiben. Nach Möglichkeit wird eine entsprechende Berechnung für Ölsaaten vorgenommen.

(3) Jeder Mitgliedstaat gibt für jede Region auf der Grundlage angemessener und objektiver Kriterien an, ob der voraussichtliche regionale Referenzbetrag (sowie der endgültige regionale Referenzbetrag) durch einen Vergleich zwischen den regionalen und den gemeinschaftlichen Durchschnittserträgen entweder für Getreide oder für Ölsaaten ermittelt wird. Bei der Ausübung dieser Wahlmöglichkeit darf das Gesamtergebnis für den Mitgliedstaat jedoch nicht höher sein als wenn ausschließlich entweder Getreide- oder Ölsaatenträge verwendet worden wären.

(4) Die Mitgliedstaaten legen ihren Regionalisierungsplan zusammen mit allen verfügbaren unterstützenden Angaben der Kommission vor; dabei sind erforderlichenfalls Angaben dazu erforderlich, welche zusätzlichen Maßnahmen der Mitgliedstaat zu treffen beabsichtigt, wenn Aussaaten auf dazu ungeeigneten Böden hauptsächlich zu dem Zweck vorgenommen werden, die Direktzahlungen zu erhalten anstatt eine marktfähige Ernte einzubringen. Diese Pläne werden der Kommission bis zu einem von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzulegenden Zeitpunkt vorgelegt.

(5) Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne und gewährleistet, daß sie auf geeigneten, objektiven Kriterien basieren und mit den verfügbaren historischen Informationen, insbesondere in bezug auf den durchschnittlichen Ertrag bei Getreide (4,6 t/ha) und Ölsaaten (2,36 t/ha) in der Gemeinschaft und den entsprechenden durchschnittlichen Erträgen der Mitgliedstaaten übereinstimmen.

Die Kommission kann Pläne ablehnen, die mit den einschlägigen Kriterien, insbesondere dem durchschnittlichen Ertrag des Mitgliedstaats, unvereinbar sind. In diesem Fall werden die Pläne von dem betreffenden Mitgliedstaat im Benehmen mit der Kommission entsprechend angepaßt.

(6) Die Regionalisierungspläne können von dem betreffenden Mitgliedstaat auf Verlangen der Kommission oder auf Betreiben dieses Mitgliedstaats entsprechend dem Vorgehen nach den vorstehenden Absätzen geändert werden.

Artikel 3

(1) Für Ölsaaten wird ein voraussichtlicher Referenzpreis in Höhe von 163 ECU/t festgesetzt.

(2) Ferner wird ein gemeinschaftlicher Referenzbetrag für Ölsaaten in Höhe von 384 ECU/ha festgesetzt.

(3) Für jede der gemäß Artikel 2 ausgewiesenen Regionen legt die Kommission einen voraussichtlichen regionalen Referenzbetrag für Ölsaaten fest; bei dessen Ermittlung wird der Vergleich zwischen entweder dem Getreideertrag in der betreffenden Region und dem durchschnittlichen Getreideertrag der Gemeinschaft (4,6 t/ha) oder dem Ölsaatenertrag in dieser Region und dem

durchschnittlichen Ölsaaten ertrag der Gemeinschaft (2,36 t/ha) berücksichtigt.

(4) Die Kommission berechnet alljährlich vor dem 30. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG den endgültigen regionalen Referenzbetrag auf der Grundlage des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten. Bei dieser Berechnung wird der voraussichtliche Referenzpreis durch den festgestellten Referenzpreis ersetzt; Preisabweichungen bis zu 8 % des voraussichtlichen Referenzpreises bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Kommission kann die endgültigen Berechnungen für die einzelnen Ölsaaten getrennt vornehmen, um nicht eine Kultur zum Schaden einer anderen zu bevorzugen und um gegebenenfalls die Anwendung von Artikel 6 zu berücksichtigen; dabei berücksichtigt sie auch die Tatsache, daß beim Anbau von Sojabohnen als Zweitfrucht in der Regel niedrigere Erträge erzielt werden.

(6) Die vorstehend genannten Beträge werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet auch eine kurze Erläuterung der Berechnungen.

Artikel 4

(1) Erzeuger mit Sitz in der Gemeinschaft, die die Aussaat der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Ernte vornehmen, können eine Direktzahlung im Rahmen eines regionalisierten Systems beantragen. Die Direktzahlung wird dem Antragsteller gezahlt, sofern sein Anspruch auf Zahlung von dem Mitgliedstaat anerkannt wird, in dem sich sein Betrieb befindet.

(2) Anspruchsberechtigt sind Erzeuger, die jeweils zu dem für die betreffende Region festgelegten Zeitpunkt

— die Aussaat vorgenommen und

— einen Antrag gestellt haben.

(3) Anträge können nur für Ackerflächen gestellt werden, die im Zeitraum 1989/90 bis 1990/91 genutzt wurden, einschließlich solcher Flächen, die nachweislich im Rahmen einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Regelung stillgelegt waren, die zeitweilig im Rahmen der Fruchtfolge als Weideland genutzt wurden oder bei denen es sich ausnahmsweise um während dieses Zeitraums stillgelegte Ackerflächen handelt.

(4) Der Antrag muß folgendes enthalten:

- a) die für die einzelnen Ölsaaten genutzten Flächen und
- b) einen detaillierten Anbauplan für den Betrieb mit den für den Ölsaatenanbau vorgesehenen Flächen oder einen Anbauvertrag mit einem zugelassenen ersten Käufer.

(5) Erzeugern, die einen Antrag stellen, kann ein Vorschuß in Höhe von höchstens 50 % des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrags gewährt werden. Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Kontrollen durch, um zu gewährleisten, daß ein Anspruch auf Vorschuß besteht. Sobald festgestellt ist, daß ein Anspruch auf die Zahlung besteht, wird der Vorschuß gezahlt.

(6) Bei Anträgen auf weitere Zahlungen muß der Nachweis erbracht werden, daß die Kulturen geerntet wurden, und zwar dafür, daß die Ernte verkauft wurde oder noch im Eigentum des Antragstellers ist. Sobald die Kommission die endgültigen regionalen Referenzbeträge veröffentlicht hat, wird die Differenz zwischen dem Vorschußbetrag und dem endgültigen regionalen Referenzbetrag gezahlt.

Weist ein Erzeuger nach, daß das Erzeugnis während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in seinem Eigentum verblieben ist, so kann ihm ein Zuschlag für die ordnungsgemäße Vermarktung gewährt werden. Der Betrag dieses Zuschlags und die Voraussetzungen für seine Gewährung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

(7) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen müssen Erzeuger, die Sojabohnen als Zweitfrucht anbauen wollen, den Antrag bis zum 30. Mai unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen dieses Artikels stellen. Diese Erzeuger können keinen Vorschuß erhalten.

(8) Der Zeitplan für das System regionalisierter Zahlungen an die Antragsteller wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gewährt.

Artikel 5

Für Spanien und Portugal wird ein auf einzelstaatlicher Ebene geltender voraussichtlicher Referenzbetrag für die Erzeuger von Sonnenblumenkernen als Ausgangspunkt für die Regionalisierung in diesen Ländern festgelegt. Diese Beträge werden in Höhe von 292 ECU/ha für Spanien und von 272 ECU/ha für Portugal festgesetzt. Voraussetzung für die Festlegung der Beträge ist, daß die garantierten Höchstflächen für Spanien oder Portugal nicht überschritten werden; die Beträge können — wie in den Artikeln 3, 4 und 6 vorgesehen — entsprechend der Preisentwicklung auf dem Weltmarkt angepaßt werden. Für Spanien kann der Betrag für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsphasen angepaßt werden.

Artikel 6

(1) Für die Zahlungen werden folgende garantierte Höchstflächen zugrunde gelegt. Diese belaufen sich auf:

<i>Sojabohnen</i>	
EWG-12	509 000 Hektar
<i>Raps- und Rübsensamen</i>	
EWG-12	2 377 000 Hektar
<i>Sonnenblumenkerne</i>	
Spanien	1 411 000 Hektar
Portugal	122 000 Hektar
Übrige Gemeinschaft	1 202 000 Hektar

(2) Überschreitet die Fläche für eine Öl Saat die garantierte Höchstfläche, so werden die entsprechenden Direktzahlungen je 1 % Überschreitung um 1 % gekürzt.

Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmung werden ausschließlich die Flächen zugrunde gelegt, für die diese Zahlungen beantragt sind. Die entsprechenden Direktzahlungen werden von der Kommission anlässlich der Ermittlung der endgültigen regionalen Referenzbeträge berichtigt.

Artikel 7

(1) Raps- und Rübsensamenanbauer haben nur dann Anspruch auf die Direktzahlung, wenn sie Saatgut einer angemessenen Qualität und Sorte verwenden.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festlegen, welche Raps- und Rübsensamen nach Absatz 1 beihilfefähig sind.

Artikel 8

Die Ermittlung der Beträge, die Vorschriften für die Auszahlung der Direktzahlung einschließlich der Mindestgröße einer Region sowie die sonstigen Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen; dabei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen

- über die Mindestanbaufläche, insbesondere unter Berücksichtigung der Kontrollerfordernisse und der angestrebten Effizienz der Regelung;
- über die Kontrolle, unter anderem der Einsatz der Fernerkundung und/oder eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage verbindlicher, bei den nationalen Verwaltungen bereits verfügbarer Unterlagen;
- über den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zeitpunkt, der im Falle bestimmter Regionen entsprechend angepaßt werden kann, um normalen und außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen.

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 sowie die entsprechenden Bestimmungen in den am 30. Juni 1992 geltenden Verordnungen finden auch nach diesem Zeitpunkt auf in der Gemeinschaft geerntete und bis zum 30. Juni 1992 identifizierte Sojabohnen Anwendung.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie die entsprechenden Bestimmungen in den am 30. Juni 1992 geltenden Verordnungen finden auch nach diesem Zeitpunkt auf in der Gemeinschaft geerntete und bis zum 30. Juni 1992 identifizierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne Anwendung.

(3) Die Bestimmungen über die gemeinschaftliche Stützungsregelung für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse gelten so lange, bis für die betreffenden Erzeugnisse keine gemeinschaftliche Beihilfe mehr gewährt werden kann. Übergangsbestimmungen, die den Absatz und die geordnete Vermarktung dieser Erzeugnisse erleichtern sollen, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

(4) Die Verordnung Nr. 136/66/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 sowie die Durchführungsbestimmungen dazu bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbar sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

Artikel 11

Sollten sich zusätzliche oder vorübergehende Maßnahmen als notwendig erweisen, um den Übergang von der geltenden zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern, vor allem, wenn sich durch die Einführung größere Probleme in bezug auf bestimmte Erzeugnisse ergeben sollten, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3767/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln insbesondere an die Bevölkerung der Städte Moskau und St. Petersburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 35, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen können für den Markt Angebotsverhältnisse kennzeichnend sein, die den Absatz dieser Erzeugnisse zu besonderen Bedingungen rechtfertigen.

In Anwendung der vom Europäischen Rat am 9. und 10. Dezember 1991 gezogenen Schlußfolgerungen zur Lieferung einer Nahrungsmittelhilfe an die Bevölkerung insbesondere der Städte Moskau und St. Petersburg sollten diesen Städten landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, um die Versorgung der dortigen Bevölkerung zu verbessern. Bei einigen Erzeugnissen können die notwendigen Maßnahmen unter Zugrundelegung der geltenden Regelung von der Kommission erlassen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Nahrungsmittelhilfe erläßt die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur kostenlosen Lieferung von noch festzulegenden, infolge von Interventionsmaßnahmen verfügbaren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19).⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 29. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8).

Nahrungsmitteln an die Bevölkerung insbesondere der Städte Moskau und St. Petersburg wird eine Dringlichkeitsmaßnahme gemäß den Bedingungen dieser Verordnung durchgeführt.

Die Aufwendungen für diese Maßnahme sind auf 95 Millionen ECU beschränkt, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse können in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert werden.

(2) Die Maßnahme kann sich auf Nahrungsmittel erstrecken, die im Handel zwischen Erzeugnissen aus Interventionsbeständen und Nahrungsmitteln derselben Erzeugnisgruppe getauscht worden sind.

(3) Die Lieferkosten einschließlich der Transport- sowie gegebenenfalls der Verarbeitungskosten werden durch Ausschreibung oder, wegen bestehender Dringlichkeit, durch freihändige Vergabe bestimmt.

(4) Die Kosten werden den Unternehmern für Lieferungen erstattet, bei denen nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse die vorgesehene Lieferstufe erreicht haben.

(5) Für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder gegebenenfalls nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der Verordnungen (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68 und (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 4

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferungen sowie der Anwendung der geltenden Kriterien bei der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe an die Bevölkerung der genannten Städte beauftragt.

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3768/91 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Dezember 1991 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	133,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	133,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	184,53 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	184,53 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	162,11
1001 90 99	162,11
1002 00 00	166,35 ⁽⁴⁾
1003 00 10	144,19
1003 00 90	144,19
1004 00 10	135,23
1004 00 90	135,23
1005 10 90	133,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	133,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	143,99 ⁽⁴⁾
1008 10 00	70,73
1008 20 00	135,71 ⁽⁴⁾
1008 30 00	88,13 ⁽²⁾
1008 90 10	(⁷)
1008 90 90	88,13
1101 00 00	239,96 ⁽⁴⁾
1102 10 00	245,89 ⁽⁴⁾
1103 11 10	299,34 ⁽⁴⁾
1103 11 90	258,32 ⁽⁴⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3769/91 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Dezember 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3770/91 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 2. Dezember 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 2. Dezember 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 2. Dezember 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 65,684 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 2. Dezember 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	30,871	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	65,684	0
0204 21 00	65,684	0
0204 50 11		0
0204 22 10	45,979	
0204 22 30	72,252	
0204 22 50	85,389	
0204 22 90	85,389	
0204 23 00	119,545	
0204 30 00	49,263	
0204 41 00	49,263	
0204 42 10	34,484	
0204 42 30	54,189	
0204 42 50	64,042	
0204 42 90	64,042	
0204 43 00	89,659	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	85,389	
0210 90 19	119,545	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	85,389	
— ohne Knochen	119,545	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3771/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/68 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die praktische Erfahrung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3718/90 ⁽⁵⁾, läßt es angeraten erscheinen, die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen im Rahmen dieser Regelung zu lockern. Außerdem dürfte eine Verlängerung der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen bewirken, daß sich die Warenströme gleichmäßiger über das Jahr verteilen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 setzt die Abfertigung der Mengen von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in der Volksrepublik China, in Südkorea oder in Taiwan zum freien Verkehr die Vorlage einer Ursprungsbescheinigung voraus, die von den in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden ausgestellt wurde. Südkorea und Taiwan haben eine neue zuständige Stelle zugelassen, so daß dieser Anhang entsprechend geändert werden muß.

Der Klarheit halber empfiehlt es sich, alle Bestimmungen zu streichen, die nicht mehr anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Für die Abfertigung der Pilzmengen mit Ursprung in der Volksrepublik China, in Südkorea

oder in Taiwan gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3850/89 der Kommission ⁽⁶⁾.

(2) Die für die Ausstellung der Ursprungsbescheinigung zuständigen Behörden sind in Anhang III aufgeführt.

(*) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 8.”

2. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 gelten die Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse für einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Diese Geltungsdauer endet jedoch am 31. Dezember des betreffenden Jahres.”

3. Anhang III wird gestrichen.

4. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 dieser Verordnung sind:

für die Volksrepublik China:

- Shanghai Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Fujian Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Guangxi Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Zhejiang Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Jiangsu Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Sichuan Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Chongqing City Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Anhui Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Guangdong Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Import/Export Department, Ministry of Foreign Economic Relations and Trade;

für Südkorea:

- Korean Chamber of Commerce and Industry;

für Taiwan:

- Taiwan Cannery Association.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 22. 6. 1990, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 51.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3772/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des SchweinefleischsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus
(EHM)⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates
vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen
Spanien und Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 der Kom-
mission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1120/91⁽⁵⁾, gelten 1991 für die Einfuhr bestimmter
Schweinefleischerzeugnisse in Portugal bestimmteHöchstmengen. Diese Höchstmengen sind für 1992 fest-
zusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird das Jahr 1991 gestrichen.
2. Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 33.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 3. 5. 1991, S. 27.

ANHANG

(in Tonnen)

Erzeugnis- gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond für 1992
1	0103	Schweine lebend :	Insgesamt 2 000 Tonnen (Lebendgewicht), davon 500 Tonnen je Quartal ⁽¹⁾
	ex 0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg :	
	0103 91 10	-- -- Hausschweine	
	ex 0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr :	
	0103 92 11	-- -- Hausschweine :	
	0103 92 19	-- -- -- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	
2	0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren :	Insgesamt 35 500 Tonnen, davon 8 875 Tonnen je Quartal ⁽¹⁾
		-- frisch oder gekühlt :	
	ex 0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper :	
	0203 11 10	-- -- von Hausschweinen	
	ex 0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen :	
		-- -- von Hausschweinen :	
	0203 12 11	-- -- -- Schinken und Teile davon	
	0203 12 19	-- -- -- Schultern und Teile davon	
	ex 0203 19	-- andere :	
		-- -- von Hausschweinen :	
	0203 19 11	-- -- -- Vorderteile und Teile davon	
	0203 19 13	-- -- -- Kotelettstränge und Teile davon	
	0203 19 15	-- -- -- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	
		-- -- -- anderes :	
	0203 19 55	-- -- -- -- ohne Knochen	
	0203 19 59	-- -- -- -- anderes	
		-- gefroren :	
	ex 0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper :	
	0203 21 10	-- -- von Hausschweinen	
	ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen :	
		-- -- von Hausschweinen :	
	0203 22 11	-- -- -- Schinken und Teile davon	
	0203 22 19	-- -- -- Schultern und Teile davon	
	ex 0203 29	-- anderes :	
		-- -- von Hausschweinen :	
	0203 29 11	-- -- -- Vorderteile und Teile davon	
	0203 29 13	-- -- -- Kotelettstränge und Teile davon	
0203 29 15	-- -- -- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	-- -- -- anderes :		
0203 29 55	-- -- -- -- ohne Knochen		
0203 29 59	-- -- -- -- anderes		

⁽¹⁾ Liegt die Gesamtmenge, für die in einem Quartal Anträge gestellt wurden, unter der für dieses Quartal verfügbaren Menge, so wird die Restmenge der für das folgende Quartal verfügbaren Menge zugeschlagen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3773/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und GeflügelfleischsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus
(EHM)⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates
vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen
Spanien und Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel
13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der Kommissi-
on⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.1121/91⁽⁵⁾, gelten 1991 für die Einfuhr bestimmter
Geflügelfleischerzeugnisse in Portugal bestimmte Höchst-
mengen. Diese Höchstmengen sind für 1992 festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 3. 5. 1991, S. 28.

ANHANG

Gruppe/ Untergruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1992 (1)
1	0407 00 30	Andere Eier als Bruteier	6 000 Tonnen, davon 1 500 Tonnen je Quartal
2	2 a) 0105 11 00	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	6 Millionen Stück (2), davon 1,5 Millionen je Quartal
	2 b) ex 0407 00 19	Bruteier von Hühnern	
3	3 a) 0105 19 10	Gänse und Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	2,5 Millionen Stück (2), davon 625 000 je Quartal
	3 b) 0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen	
4	4 a) 0105 91 00	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 185 g	11 000 Tonnen (3), davon 2 750 Tonnen je Quartal
	4 b)	0207 10 15 Hühner, unzerlegt, frisch, gekühlt oder gefroren, genannt „Hühner 70 v. H.“ oder „Hühner 65 v. H.“ oder „Hühner anderer Angebotsformen“ 0207 10 19 0207 21 10 0207 21 90 0207 39 13 Hälften oder Viertel von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren 0207 41 11	
5	5 a) 0105 99 30	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder mehr	1 800 Tonnen (3), davon 450 Tonnen je Quartal
	5 b)	0207 10 31 Truthühner, unzerlegt, frisch, gekühlt oder gefroren, genannt „Truthühner 80 v. H.“ oder „Truthühner 73 v. H.“ oder „Truthühner anderer Angebotsformen“ 0207 10 39 0207 22 10 0207 22 90 0207 39 33 Hälften oder Viertel von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren 0207 42 11	

(1) Liegt die Gesamtmenge, für die in einem Quartal Anträge gestellt wurden, unter der in diesem Quartal verfügbaren Menge, so wird die Restmenge der für das folgende Quartal verfügbaren Menge zugeschlagen.

(2) Bruteieräquivalent: 1 Küken = 1,25 Bruteier.

(2) Bruteieräquivalent: 1 Küken = 1,4 Bruteier.

(3) Schlachtkörperäquivalent: 100 kg Lebendgeflügel = 70 kg Schlachtgewicht.

(3) Schlachtkörperäquivalent: 100 kg Lebendgeflügel = 75 kg Schlachtgewicht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3774/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1565/91 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben wurde nach Prüfung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3296/80 ⁽⁶⁾, für bestimmte französische Verwaltungseinheiten und für eine italienische Verwaltungseinheit als zufriedenstellend anerkannt. Es empfiehlt sich deshalb, die Keltertrauben-Rebsorten für diese Verwaltungseinheiten in die Klasse der Rebsorten einzustufen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽⁸⁾, bereits vorläufig zugelassen wurden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Weine, die aus einer für bestimmte französische Verwaltungseinheiten zugelassenen Keltertrauben-Rebsorte gewonnen wurden, in der Regel als von guter Qualität gewertet werden können. Es empfiehlt sich daher, diese Sorte gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 in die Klasse der Rebsorten einzustufen, die für diese französischen Verwaltungseinheiten empfohlen sind.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß Weine, die aus einer für bestimmte griechische Verwaltungseinheiten zugelassenen Keltertrauben-Rebsorte gewonnen wurden, in der Regel als von guter Qualität gewertet werden können. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)

Nr. 2389/89 in die Klasse der Rebsorten einzustufen, die für diese griechischen Verwaltungseinheiten empfohlen sind.

Es gilt, Versäumtes nachzuholen und gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 bestimmte Rebsorten, die für die Tafelweinerstellung verwendet werden, für einen Teil einer französischen Verwaltungseinheit und für bestimmte griechische Verwaltungseinheiten in die Klasse der zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Es ist angezeigt, die Klassifizierung von Rebsorten von Kelter- und Tafeltrauben zu ergänzen. Zu diesem Zweck sind in die für bestimmte italienische, deutsche und griechische Verwaltungseinheiten zugelassenen beziehungsweise empfohlenen Klassen von Rebsorten bestimmte Sorten aufzunehmen, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt sind und somit die Bedingung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 erfüllen.

Die neuen deutschen Bundesländer können als Verwaltungseinheiten im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 in Anhang XII Teil IV der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 eingetragen werden.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben wurde nach Prüfung der Anbaueignung für bestimmte deutsche Verwaltungseinheiten als zufriedenstellend anerkannt. Für diese Verwaltungseinheiten sollten die Keltertraubensorten in die Klasse der Rebsorten eingestuft werden, die nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 vorübergehend zugelassen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1991, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert:

I. In Titel 1 erster Untertitel wird Ziffer „IV. FRANKREICH“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

4. Département Alpes de Haute-Provence

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Marselan N (*) und Viognier B (*) aufgenommen.

6. Département Alpes-Maritimes

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Pinot N aufgenommen;
— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Marselan N (*) und Viognier B (*) aufgenommen; die Sorte Pinot N wird aus dieser Klasse gestrichen.

7. Département Ardèche

unter B

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Chatus N (*) und Marselan N (*) aufgenommen.

9. Département Ariège

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

11. Département Aude

unter A

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Colombard B (*), Gros Manseng B (*) und Marselan N (*) aufgenommen;

unter B

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

12. Département Aveyron

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

13. Département Bouches-du-Rhône

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Pinot N aufgenommen;
— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Marselan N (*) und Viognier B (*) aufgenommen; die Sorte Pinot N wird aus dieser Klasse gestrichen.

20. Département Haute-Corse und Corse du Sud

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Gentile Bianco B (*), Marselan N (*) und Viognier B (*) aufgenommen.

26. Département Drôme

unter B

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

30. Département Gard

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

31. Département Haute-Garonne

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

48. Département Lozère

unter A

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

66. Département Pyrénées-Orientales

— Die Bestimmung „mit Ausnahme der Sorte Viognier B“ wird gestrichen.

81. Département Tarn

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen.

83. Département Var

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Marselan N (*) und Viognier B (*) aufgenommen.

84. Département Vaucluse

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Pinot N (*) aufgenommen;
— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Marselan N (*) aufgenommen; die Sorte Pinot N wird aus dieser Klasse gestrichen.

II. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer „V. ITALIEN“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

24. Provinz Padua

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Malbec N, Refosco dal peduncolo rosso N und Malvasia Istriana B aufgenommen.

27. Provinz Venetien

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Franconia N und Marzemino N aufgenommen.

29. Provinz Vicenza

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Malvasia Istriana B aufgenommen.

44. Provinz Grosseto

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Cabernet franc N und Cabernet Sauvignon N aufgenommen.

92. Provinz Nuoro

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B (*) aufgenommen.

III. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer „II. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

2. Regierungsbezirk Trier

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Dornfelder N und Müllerrebe N aufgenommen.

5. Saarland

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Chardonnay B aufgenommen.

18. Sachsen

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Goldriesling B (*), Traminer Rs (*), Mario Muscat B (*), Saint Laurent N (*) und Trollinger N (*) aufgenommen ;
— in die Klasse der vorübergehend zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Perle von Zala B (*) aufgenommen.

IV. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer „III. GRIECHENLAND“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

5. Νομός Καβάλας (Kavalas)

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Αθήρι (Athiri) B (*) aufgenommen.

6. Νομός Σερρών (Serron)

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Cinsaut N aufgenommen ;
— aus der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Cinsaut N gestrichen.

8. Νομός Θεσσαλονίκης (Thessalonikis)

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Μαλαγουζία (Malagouzia) B (*) aufgenommen.

23. Νομός Μαγνησίας (Magnisias)

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Μανδηλαριά (Mandilaria) N und Ugni blanc B aufgenommen ;
— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Cinsaut N, Μονεμβασία (Monemvassia) B (*), Μπατίκι (Batiki) B, Ξυνόμαυρο (Χynomavro) N und Syrah N aufgenommen.

24. Νομός Λαρίσης (Larissis)

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Cabernet Sauvignon N und Merlot N aufgenommen ;
— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Grenache Rouge (*) aufgenommen ; die Sorte Merlot N wird aus dieser Klasse gestrichen.

25. Νομός Τρικάλων (Trikalon)

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Cinsaut N, Μπατίκι (Batiki) B, Ζαλοβίτικο (Zalovitiko) N und Ξυνόμαυρο (Χynomavro) N aufgenommen ;
— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Ντεμπίνα (Debina) B aufgenommen ; die Sorten Cinsaut N, Μπατίκι (Batiki) B, Ζαλοβίτικο (Zalovitiko) N und Ξυνόμαυρο (Χynomavro) N werden gestrichen.

28. Νομός Φθιώτιδος (Fthiotidos)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Cabernet Sauvignon N aufgenommen.

31. Νομός Βοιωτίας (Viotias)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Αθήρι (Athiri) B und Cabernet Sauvignon N aufgenommen ;
- aus der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Αθήρι (Athiri) B gestrichen.

35. Νομός Κορινθίας (Korinthias)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Ασύρτικο (Assyrtiko) B aufgenommen.

36. Νομός Αχαΐας (Achaïas)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Grenache rouge N, Μαλαγουζία (Malagouzia) B und Ρεφόσκο (Refosco) N aufgenommen.

37. Νομός Ηλείας (Ilias)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Μανροδάφνη (Mavrodafni) N und Ρεφόσκο (Refosco) N aufgenommen ;
- in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Ζακυνθινό (Zakynthino) B aufgenommen ; die Sorte Ρεφόσκο (Refosco) N wird aus dieser Klasse gestrichen.

38. Νομός Μεσσηνίας (Messinias)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Ασύρτικο (Assyrtiko) B, Cinsaut N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N, Μοσχοφίλερο (Moschofilero) Rs und Tempranillio N aufgenommen ;
- aus der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Cinsaut N, Μανδηλαριά (Mandilaria) N und Tempranillio gestrichen.

50. Νομός Ηρακλείου (Irakliou)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Cabernet Sauvignon N, Chardonnay B und Grenache Rouge N aufgenommen ;
- aus der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten Cabernet Sauvignon N, Chardonnay B und Grenache Rouge N gestrichen.

V. In Titel II wird Ziffer „II. GRIECHENLAND“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

2. Νομός Καβάλας (Kavalas)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Victoria B aufgenommen.

4. Νομοί Ημαθίας (Imathias), Πέλλης (Pellis), Φλωρίνης (Florinis), Καστοριάς (Kastorias), Κοζάνης (Kozanis), Γρεβενών (Grevenon)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Italia B aufgenommen.

6. Νομοί Μαγνησίας (Magnissias), Καρδίτσας (Karditsis), Τρικάλων (Trikalon), Φθιώτιδος (Fthiotidos)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Victoria B aufgenommen.

12. Νομοί Λασιθίου (Lassithiou), Ηρακλείου (Irakiliou), Ρεθύμνης (Rethymnis), Χανίων (Chanion)

- In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Victoria B aufgenommen ;
- aus der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Victoria B gestrichen.

VI. Die Fußnote ⁽⁵⁹⁾ wird gestrichen.

(⁵⁹) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 ab 31. Dezember 1991 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3775/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien nach Portugal eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1082/91⁽⁴⁾, wurden für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Portugal Richtplafonds für 1991 festgesetzt. Angesichts der für die Ausfuhr aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien bestehenden Möglichkeiten sollten diese Plafonds, damit der portugiesische Markt auch weiterhin mehr und mehr geöffnet wird, für 1992 um 20 % erhöht werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 ist deshalb zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr „1991“ durch das Jahr „1992“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

RICHTPLAFONDS

KN-Code	Warenbezeichnung	(in Tonnen) Mengen Zehner- gemeinschaft und Spanien
	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
0401 10 10	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	2 056
0401 20 11	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 3 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	8 054
0401 20 91	mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18 118
0406 90 21	Cheddar	170
0406 90 23	Edamer	576
0406 90 77	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø	576
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin und Taleggio	366 ⁹⁹

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 30. 4. 1991, S. 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3776/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 270/91⁽⁵⁾, regelt den Absatz von Alkohol, der durch Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnen wurde und sich im Besitz der Interventionsstellen befindet. Die Modalitäten der Dauerausschreibung sollten erfahrungsgemäß geändert werden.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2940/90 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnete Dauerausschreibung wurde für dreizehn Monate eröffnet. Bei einer weiteren Dauerausschreibung sollte die Gültigkeitsdauer jedoch nicht befristet werden, damit die betreffenden Unternehmen angesichts der für die Verarbeitung von Weinalkohol erforderlichen hohen Investitionen mit einer gleichmäßigeren Versorgung rechnen können.

Dieser Dauerausschreibung sollte eine bestimmte Menge Alkohol vorbehalten werden, ohne daß dadurch bestimmte Märkte gestört werden. Außerdem sollte ein Bieter ein Angebot je Alkoholtyp, Art der Verwendung und Art der Einzelausschreibung abgeben können. Vor allem sollte die Kommission die Möglichkeit haben, ein Angebot je nach der betreffenden Alkoholart anzunehmen oder abzulehnen, um so dem Wert der jeweiligen Alkoholqualität Rechnung zu tragen.

Ferner sind die betreffenden Alkoholpartien, die ein Behältnis oder mehrere Behältnisse umfassen, lediglich im Rahmen einer Einzelausschreibung zu bestimmen, um

zu vermeiden, daß eine große Menge Alkohol wegen der unbefristeten Gültigkeit der Dauerausschreibung blockiert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz angefügt :

„Ist der Alkohol für die Ausfuhr in Form von bestimmten Waren bestimmt, muß nachgewiesen werden, daß in den zwei Vorjahren Alkohol aus Drittländern zur Herstellung derselben Ausfuhrwaren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwendet werden durfte.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Die Kommission eröffnet gemäß Artikel 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine Dauerausschreibung für Alkohol, der aus der Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnen worden ist. Für den Zuschlag im Rahmen dieser Ausschreibung stehen jährlich höchstens 400 000 hl zur Verfügung.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Die Kommission führt im Rahmen einer Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch.

(2) Die Einzelausschreibungen werden in den ersten zwei Wochen jedes Vierteljahres im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung betrifft :

— je Mitgliedstaat ein Behältnis oder mehrere eine Partie bildende Behältnisse ;

— die in hl Alkohol von 100 % ausgedrückte Alkoholmenge, die Gegenstand einer Einzelausschreibung ist ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1991, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 12. 10. 1990, S. 14.

- die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Teilnahmesicherheit und die Ausfallbürgschaft gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
 - besondere Bedingungen der Dauerausschreibung sowie Name und Anschrift der betreffenden Stellen."
4. In Artikel 5 wird in den ersten Absatz der folgende Gedankenstrich als erster Gedankenstrich eingefügt:
- „— Art der auszuführenden Ware, wenn die für den Alkohol vorgeschriebene Verwendung seine Ausfuhr in Form von Waren ist;“.
5. In Artikel 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Der Bieter darf je Alkoholart, Art der Letztverwendung und Art der Einzelausschreibung nur ein Angebot einreichen. Reicht er jeweils mehrere Angebote ein, sind alle Angebote ungültig.“
6. In Artikel 7 Absatz 4a erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:
- „Der Beschluß der Kommission beinhaltet zu diesem Zweck die Nummer des Behältnisses, in dem der Ersatzalkohol im Einvernehmen mit der betreffenden Interventionsstelle gelagert wird.“
7. In Artikel 35 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Zur Fertigstellung der Bekanntmachung einer Einzelausschreibung holt die Kommission bei den betreffenden Mitgliedstaaten folgende Auskünfte ein:
- in hl ausgedrückte, von ihr für die Ausschreibung vorgesehene Menge Alkohol von 100 % vol;
 - Art des betreffenden Alkohols;
 - Qualität dieses Alkohols unter Angabe der Höchst- und Mindestwerte für die in Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d) erster und zweiter Gedankenstrich genannten Merkmale.
- In den fünfzehn Tagen nach Eingang dieses Auskunftersuchens teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Lagerorte und die genauen Angaben zu den Behältnissen mit Alkohol, der den verlangten Qualitätsansprüchen genügt, für eine Alkoholmenge mit, die mindestens der im ersten Unterabsatz unter dem ersten Gedankenstrich genannten Menge entspricht.
- Die Mitgliedstaaten kennzeichnen den Alkohol, der durch die Destillation gemäß Artikel 39 bzw. den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnen worden ist.“
8. In Artikel 35 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Nach der Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 zweiter Unterabsatz darf der in den betreffenden Behältnissen befindliche Alkohol nicht mehr bewegt werden, bis für ihn ein Alkoholschein ausgestellt ist.
- Dieses Verbot gilt nicht für Alkohol in Behältnissen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in dem Beschluß der Kommission gemäß den Artikeln 7, 15 und 23 nicht berücksichtigt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3777/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen für die industrielle Verwendung in der GemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1734/91 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates
vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den
Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln
35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus
Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommissi-
on ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3776/91 ⁽⁵⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für
den Absatz der bei den Interventionsstellen vorhandenen
Bestände an Alkohol der Destillation nach den Artikeln
35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen
worden. Die Durchführungsmodalitäten für die Daueraus-
schreibungen sind mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3776/91 geändert worden.Wegen der Lagerkosten der Alkoholbestände empfiehlt es
sich, erneut eine Dauerausschreibung zum Verkauf von
Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen zu
eröffnen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Es wird eine Dauerausschreibung zum Verkauf von
reinem Alkohol von 100 % vol aus der Destillation nach
den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 durchgeführt, der sich in Beständen der spani-
schen, der französischen, der italienischen und griechi-
schen Interventionsstelle befindet.(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung zugeschla-
genen Alkoholmengen sind auf 400 000 Hektoliter pro
Jahr begrenzt.(3) Der verkaufte Alkohol ist für industrielle Verwen-
dungen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1780/89 bestimmt.*Artikel 2*Der Verkauf wird nach den Bestimmungen der Verord-
nung (EWG) Nr. 1780/89, insbesondere den Artikeln 2
bis 9 sowie 29 bis 38, durchgeführt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3778/91 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1991

über den Abbau des Schutzes der portugiesischen Verarbeitungsindustrie im
Sektor Getreide und Reis für das Jahr 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates
vom 11. Dezember 1990 mit Übergangsvorschriften zu
den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und
für Reis in Portugal⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 ist vorgesehen,
daß die im innergemeinschaftlichen Handel auf Portugal
anwendbaren Teilbeträge zum Schutz der Verarbeitungs-
industrie im Sektor Getreide und Reis über einen Zeit-
raum von zehn Jahren ab 1. Januar 1991 abzubauen sind.
Im Reissektor sollte der Abbau jedoch weiterhin nach
Maßgabe von Artikel 286 Absatz 3 der Beitrittsakte
erfolgen.

Für den Abbau bzw. die Annäherung der Teilbeträge sind
die Grundbeträge gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-
und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁷⁾, oder die
Grundbeträge gemäß Anhang XXIV der Beitrittsakte
zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 287 der Beitrittsakte wird der Abstand
zwischen den in der ersten Beitrittsphase auf Portugal
anwendbaren festen Teilbeträgen und den festen Teilbe-
trägen, die in die Berechnung der Belastung der Einfuhr
von Drittlandserzeugnissen in die Gemeinschaft einbe-
zogen werden, am 1. Januar 1992 auf 66,6 v. H. des

früheren Abstands herabgesetzt. Bei den auf Portugal
anwendbaren festen Teilbeträgen ist dieser neue Abstand
zu berücksichtigen.

Die festen Teilbeträge stellen im übrigen eine Einfuhrbe-
lastung dar, die Teil der Einfuhrabschöpfung ist. Die in
der Gemeinschaft anwendbare Abschöpfung gilt ab
1. Januar 1991 auch für Portugal. Zur Einhaltung der
Vorschriften des Artikels 287 der Beitrittsakte sollte der
Restabstand zwischen den auf Portugal anwendbaren
festen Teilbeträgen und den Beträgen für die Gemein-
schaft festgesetzt werden, der als neuer Abstand zu der in
Portugal anwendbaren Abschöpfung auf Drittlandsein-
fuhren hinzukommt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5.
März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG)⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 523/91⁽⁹⁾, und die Verordnung (EWG) Nr.
3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die
Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und
1006 30⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3130/91⁽¹¹⁾, finden jedoch auf die Einfuhren der
betreffenden Erzeugnisse nach Portugal Anwendung.

Es wäre sinnvoll, hinsichtlich der bestehenden Teilbeträge
zum Schutz der Verarbeitungsindustrie über einen voll-
ständigen Überblick zu verfügen

Diese Verordnung hat die Aufhebung der Verordnung
(EWG) Nr. 3808/90 der Kommission vom 19. Dezember
1990 zur Festsetzung der Teilbeträge zum Schutz der
portugiesischen Verarbeitungsindustrie im Sektor
Getreide und Reis für das Jahr 1991⁽¹²⁾ zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Abbau der im innergemeinschaftlichen Handel
anwendbaren festen Teilbeträge gemäß Artikel 273 der
Beitrittsakte zum Schutz der Verarbeitungsindustrie
erfolgt nach folgendem Schema :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

- für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide : Abbau in zehn Etappen um jeweils 10 %, erforderlichenfalls auch mehr, damit gewährleistet ist, daß der für den Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten geltende Schutzbetrag nicht über dem für den Handel zwischen Portugal und Drittländern geltenden Betrag liegt ;
- für Verarbeitungserzeugnisse aus Reis : nach Maßgabe von Artikel 286 Absatz 3 der Beitrittsakte.

Artikel 2

- (1) Bei der Einfuhr der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten nach Portugal wird zum Schutz der Verarbeitungsindustrie ein fester Teilbetrag erhoben, der in Spalte 3 des Anhangs dieser Verordnung festgesetzt ist.
- (2) Unbeschadet der Artikel 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 und der Verordnung (EWG) Nr.

3877/86 wird die bei der Einfuhr nach Portugal auf Drittlanderzeugnisse gemäß Anhang XXIV der Beitrittsakte anwendbare Einfuhrabschöpfung um den Betrag gemäß Spalte 4 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angehoben.

- (3) Die im Anhang festgesetzten Beträge gelten ab 1. Januar bis 31. Dezember 1992.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG
IN PORTUGAL IM JAHR 1992 ANWENDBARE FESTE TEILBETRÄGE

(in ECU/t)

KN-Code	Warenbezeichnung	In Portugal anwendbare feste Teilbeträge	Betrag um den die Abschöpfung in Portugal erhöht wird
(1)	(2)	(3)	(4)
0714	Wurzeln und Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt in Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
0714 10	– Wurzeln oder Knollen von Maniok:	2,42	—
0714 10 10	– – Pellets von Mehl oder Grieß		
	– – andere:		
0714 10 91	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	—	—
0714 10 99	– – – andere	2,42	—
0714 90	– andere:		
	– – Wurzeln oder Knollen von Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln oder Knollen mit hohem Stärkegehalt:		
0714 90 11	– – – vom den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	—	—
0714 90 19	– – – andere	2,42	—
1006 30	– halbgeschliffener oder vollgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:		
	– – halbgeschliffener Reis:		
	– – – parboiled:		
1006 30 21	– – – – rundkörniger	18,65	9,96
1006 30 23	– – – – mittelkörniger	18,65	10,01
	– – – – langkörniger:		
1006 30 25	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	18,65	10,01
1006 30 27	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	18,65	10,01
	– – – – anderer:		
1006 30 42	– – – – rundkörniger	18,65	9,96
1006 30 44	– – – – mittelkörniger	18,65	10,01
	– – – – langkörniger:		
1006 30 46	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	18,65	10,01
1006 30 48	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	18,65	10,01
	– – vollständig geschliffener Reis:		
	– – – parboiled:		
1006 30 61	– – – – rundkörniger	19,98	10,72
1006 30 63	– – – – mittelkörniger	19,98	10,72
	– – – – langkörniger:		
1006 30 65	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	19,98	10,72
1006 30 67	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	19,98	10,72
	– – – – anderer:		
1006 30 92	– – – – rundkörniger	19,98	10,72
1006 30 94	– – – – mittelkörniger	19,98	10,72
	– – – – langkörniger:		
1006 30 96	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	19,98	10,72
1006 30 98	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	19,98	10,72

(in ECU/t)			
(1)	(2)	(3)	(4)
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn (1)	24,00	4,88
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (1):		
1102 10 00	– von Roggen	24,00	4,88
1102 20	– von Mais:		
1102 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	4,83	—
1102 20 90	– – anderes	2,42	—
1102 30 00	– von Reis	2,01	1,00
1102 90	– anderes:		
1102 90 10	– – von Gerste	4,83	—
1102 90 30	– – von Hafer	4,83	—
1102 90 90	– – anderes	2,42	—
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide (1):		
	– Grobgrieß und Feingrieß:		
1103 11	– – von Weizen:		
1103 11 10	– – – von Hartweizen	24,00	4,88
1103 11 90	– – – von Weichweizen und Spelz	25,60	6,21
1103 12 00	– – von Hafer	4,83	—
1103 13	– – von Mais:		
	– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:		
1103 13 11	– – – – für die Brauereiindustrie bestimmt	4,83	—
1103 13 19	– – – – anderer	4,83	—
1103 13 90	– – – anderer	2,42	—
1103 14 00	– – von Reis	2,01	—
1103 19	– – von anderem Getreide:		
1103 19 10	– – – von Roggen	4,83	—
1103 19 30	– – – von Gerste	4,83	—
1103 19 90	– – – anderer	2,42	—
	– Pellets:		
1103 21 00	– – von Weizen	4,83	—
1103 29	– – von anderem Getreide:		
1103 29 10	– – – von Roggen	4,83	—
1103 29 20	– – – von Gerste	4,83	—
1103 29 30	– – – von Hafer	4,83	—
1103 29 40	– – – von Mais	4,83	—
1103 29 50	– – – von Reis	2,01	—
1103 29 90	– – – andere	2,42	—
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (1):		
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:		
1104 11	– – von Gerste:		
1104 11 10	– – – gequetscht	2,42	—
1104 11 90	– – – als Flocken	4,83	—
1104 12	– – von Hafer:		
1104 12 10	– – – gequetscht	2,42	—
1104 12 90	– – – als Flocken	4,83	—
1104 19	– – von anderem Getreide:		
1104 19 10	– – – von Weizen	4,83	—

<i>(in ECU/t)</i>			
(1)	(2)	(3)	(4)
1104 19 30	— — — von Roggen	4,83	—
1104 19 50	— — — von Mais	4,83	—
	— — — andere :		
1104 19 91	— — — — Reisflocken	4,02	—
1104 19 99	— — — — andere	4,83	—
	— Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet) :		
1104 21	— — von Gerste :		
1104 21 10	— — — geschält (entspelzt)	2,42	—
1104 21 30	— — — geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	2,42	—
1104 21 50	— — — perlförmig geschliffen	4,83	—
1104 21 90	— — — nur geschrotet	2,42	—
1104 22	— — von Hafer :		
1104 22 10	— — — geschält (entspelzt)	2,42	—
1104 22 30	— — — geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	2,42	—
1104 22 50	— — — perlförmig geschliffen	2,42	—
1104 22 90	— — — nur geschrotet	2,42	—
1104 23	— — von Mais :		
1104 23 10	— — — geschält, auch geschnitten oder geschrotet	2,42	—
1104 23 30	— — — perlförmig geschliffen	2,42	—
1104 23 90	— — — nur geschrotet	2,42	—
1104 29	— — von anderem Getreide :		
	— — — geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :		
1104 29 11	— — — — von Weizen	2,42	—
1104 29 15	— — — — von Roggen	2,42	—
1104 29 19	— — — — andere	2,42	—
	— — — perlförmig geschliffen :		
1104 29 31	— — — — von Weizen	2,42	—
1104 29 35	— — — — von Roggen	2,42	—
1104 29 39	— — — — andere	2,42	—
	— — — nur geschrotet :		
1104 29 91	— — — — von Weizen	2,42	—
1104 29 95	— — — — von Roggen	2,42	—
1104 29 99	— — — — andere	2,42	—
1104 30	— Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen :		
1104 30 10	— — von Weizen	4,83	—
1104 30 90	— — andere	4,83	—
1106	Mehl oder Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 :		
1106 20	— Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 :		
1106 20 10	— — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	2,42	—
	— — andere :		
1106 20 91	— — — zur Gewinnung von Stärke	16,44	—
1106 20 99	— — — andere	16,44	—
1107	Malz, auch geröstet :		
1107 10	— ungeröstet :		
	— — von Weizen :		
1107 10 11	— — — in Form von Mehl	17,60	7,41
1107 10 19	— — — anderes	17,60	7,41
	— — anderes :		
1107 10 91	— — — in Form von Mehl	17,60	7,41
1107 10 99	— — — anderes	17,60	7,41
1107 20 00	— geröstet	16,00	6,07

(in ECU/t)			
(1)	(2)	(3)	(4)
1108	Stärke ; Inulin :		
	– Stärke :		
1108 11 00	– – von Weizen	16,44	—
1108 12 00	– – von Mais	16,44	—
1108 13 00	– – von Kartoffeln	16,44	—
1108 14 00	– – von Maniok	16,44	—
1108 19	– – andere Stärke :		
1108 19 10	– – – von Reis	20,53	—
1108 19 90	– – – andere	16,44	—
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	145,07	—
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glukose und Fruktose, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
1702 30	– Glukose und Glukosesirup, keine Fruktose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT :		
	– – andere :		
	– – – andere :		
1702 30 91	– – – – Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	82,40	4,18
1702 30 99	– – – – andere	72,00	15,66
1702 40	– Glukose und Glukosesirup, mit einem Gehalt an Fruktose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT :		
1702 40 90	– – andere	72,00	15,66
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker :		
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup	72,00	15,66
	– – Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	– – – andere :		
1702 90 75	– – – – als Pulver, auch agglomeriert	82,40	4,18
1702 90 79	– – – – andere	72,00	15,66
2106, 2106 90	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :		
	– andere :		
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
	– – – andere :		
2106 90 55	– – – – Glukose- und Maltodextrinsirup	66,40	11,00
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :		
2302 10	– von Mais :		
2302 10 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	4,80	—
2302 10 90	– – andere	4,80	—
2302 20	– von Reis :		
2302 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	4,80	—
2302 20 90	– – andere	4,80	—
2302 30	– von Weizen :		
2302 30 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	4,80	—

(in ECU/t)			
(1)	(2)	(3)	(4)
2302 30 90	-- andere	4,80	—
2302 40	-- von anderem Getreide :		
2302 40 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	4,80	—
2302 40 90	-- andere	4,80	—
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets :		
2303 10	-- Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände :		
	-- -- Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von :		
2303 10 11	-- -- -- mehr als 40 GHT	145,07	—
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art :		
2309 10	-- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :		
	-- -- Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend :		
	-- -- -- Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :		
	-- -- -- -- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :		
2309 10 11	-- -- -- -- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	8,70	—
2309 10 13	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	8,70	—
	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT :		
2309 10 31	-- -- -- -- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	8,70	—
2309 10 33	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	8,70	—
	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT :		
2309 10 51	-- -- -- -- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	8,70	—
2309 10 53	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	8,70	—
2309 90	-- andere :		
	-- -- andere :		
	-- -- -- Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen, 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend :		
	-- -- -- -- Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :		
	-- -- -- -- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :		
2309 90 31	-- -- -- -- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	8,70	—
2309 90 33	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	8,70	—
	-- -- -- -- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT :		

<i>(in ECU/t)</i>			
(1)	(2)	(3)	(4)
2309 90 41	— — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	8,70	—
2309 90 43	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT :	8,70	—
	— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT :		
2309 90 51	— — — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	8,70	—
2309 90 53	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	8,70	—

(¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der KN-Codes 1101 00 00, 1102, 1103 und 1104 von denen der KN-Codes 2302 10 bis 2302 40 gelten als Erzeugnisse der KN-Codes 1101 00 00, 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren) aufweisen, der höher als 45 v. H. ist ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe) aufweisen, der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen oder Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, auf jeden Fall zu den KN-Codes 1101 00 00 und 1102.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3779/91 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1991
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und
Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann
der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die
in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeug-
nisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom
15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der
Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für
Rohtabak⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1977/87⁽⁴⁾, muß die Erstattungsgewährung auf Tabak-
ballen aus Tabakblättern der Gemeinschaftsernte
beschränkt werden. Die Erstattungen sind unter Berück-
sichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 326/71 aufgeführten Faktoren nach Sorten der
Gemeinschaftserzeugung festzusetzen.

Bestimmte Sorten sind durch sehr begrenzte oder mit
hohen Transportkosten verbundene Absatzmöglichkeiten
gekennzeichnet. Ferner wenden einige Ausfuhrdrittländer
Preise an, die erhebliche Auswirkungen auf die Wett-
bewerbsstellung bestimmten Gemeinschaftstabaks haben.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 sieht die
Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Ausnahmefälle
gemäß Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 727/70 anzuwenden sind. In Anbetracht
vorgenannter Lage kann man feststellen, daß es sich hier
um Ausnahmefälle handelt, die es somit ermöglichen, die
Erstattung außerhalb des in Artikel 9 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festge-
legten Rahmens festzusetzen.

Die Entwicklung der Bearbeitungs- und Aufbereitungs-
techniken führt dazu, daß ein immer größerer Teil der

Gemeinschaftserzeugung an bestimmten Tabaksorten in
Form von entripptem Tabak ausgeführt wird. Der Erstat-
tungssatz ist also nach Maßgabe der Form, in der sich die
Tabakballen befinden, zu differenzieren. Bei den
Ausfuhren von vollständig entripptem Tabak ist klarzu-
stellen, daß die Gewährung der Erstattung nur auf
Spreiten unter Ausschluß der Tabakabfälle beschränkt ist.
Der Erstattungssatz ist dementsprechend zu erhöhen, um
den Ergebnissen des Entrippens Rechnung zu tragen. Um
jegliche Verwechslung auszuschließen, müssen die Blatt-
stücke einen Durchmesser von mindestens 0,5 cm haben.

Der Handel mit entripptem Tabak (Dreschtabak) betrifft
nur einige Tabaksorten. Insbesondere bestimmte orienta-
lische Sorten werden aufgrund ihrer geringen Blattgröße
nicht entrippt. Es ist unter diesen Umständen angebracht,
den differenzierten Erstattungsbetrag nur für die Blatt-
stücke vorzusehen, die von tatsächlich entrippten Sorten
stammen, und den Satz auf der Grundlage des für die
entsprechende nicht entrippte Sorte festgesetzten Satzes
zu ermitteln, berichtigt um den Koeffizienten im Anhang
der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 der Kommission vom
23. Februar 1976 zur Festsetzung des höchstzulässigen
Gewichtsverlusts bei der Kontrolle auf der ersten Bearbei-
tungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 838/91⁽⁶⁾.

Die Anwendung der vorstehend aufgeführten Regeln und
Kriterien auf die derzeitige Tabakmarktlage, insbesondere
auf die Preise in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt, führt dazu, für die im Anhang aufgeführten
Erzeugnisse und Länder eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Sorten Tabakballen der Ernte 1991,
für welche die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der
Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt wird, die Höhe
dieser Erstattung sowie die Bestimmungsdrittländer sind
in den Anhängen aufgeführt.

Diese Erstattung wird für Tabakballen in einer der
nachstehenden Formen gewährt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 16.

- a) Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern des KN-Codes ex 2401 10 (Anhang I);
- b) entrippter Tabak in Form von Blattstücken mit einem Durchmesser von mindestens 0,5 cm des KN-Codes ex 2401 20 (Anhang II).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in ECU/kg)

Laufende Nummer	Sorte	Erzeugniscode	Satz der Erstattung für Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a))	Bestimmungsland ⁽¹⁾
1	Badischer Geudertheimer	2401 10 70 0101	0,34	01
2	Badischer Burley E	2401 10 20 0201	0,34	01
3	Virgin D	2401 10 10 0301	0,30	02
4	a) Paraguay	2401 10 70 0411	0,21	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit-Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 10 70 0421	0,34	01
7	Bright	2401 10 80 0701	0,25	02
8	Burley I	2401 10 20 0801	0,25	02
9	Maryland	2401 10 30 0901	0,30	02
10	Kentucky	2401 10 41 1001	0,44	02
11	a) Forchheimer Havana II c), e) Hybriden von Badischer Geudertheimer	2401 10 70 1111	0,21	01
13	Xanti-Yaka	2401 10 60 1301	0,35	03
14	a) Perustitza	2401 10 60 1411	0,35	03
	b) Samsun	2401 10 60 1421	0,25	03
15	Erzegovina	2401 10 60 1501	0,35	03
16	a) Round Tip	2401 10 90 1611	0,44	02
	b) Scafati	2401 10 90 1621		02
	c) Sumatra I	2401 10 90 1631		02
17	Basmas	2401 10 60 1701	0,34	03
18	Katerini und ähnliche Sorten	2401 10 60 1801	0,34	03
19	a) Klassischer Kaba Koulak	2401 10 60 1911	0,32	03
	b) Elassona	2401 10 60 1921	0,32	03
20	a) Nicht-klassischer Kaba Koulak	2401 10 60 2011	0,41	03
	b) Myrodata Smyrne, Trapezous und Phi I	2401 10 60 2021	0,41	03
21	Myrodata Agrinion	2401 10 60 2101	0,41	03
22	Zichnomyrodata	2401 10 60 2201	0,32	03
23	Tsebelia	2401 10 60 2301	0,27	03
24	Mavra	2401 10 60 2401	0,27	03
25	Burley EL	2401 10 20 2501	0,30	02
26	Virginia EL	2401 10 10 2601	0,20	02
27	Santa Fé	2401 10 70 2701	0,34	01
28	Fermentierter Burley	2401 10 70 2801	0,34	01
29	Havana E	2401 10 70 2901	0,34	01
30	Round Scafati	2401 10 90 3001	0,27	02
31	Virginia E	2401 10 10 3101	0,20	02
32	Burley E	2401 10 20 3201	0,30	02
33	Virginia P	2401 10 10 3301	0,30	02
34	Burley P	2401 10 20 3401	0,30	02

⁽¹⁾ 01 Nach allen Drittländern;

02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada;

03 nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien.

ANHANG II

(in ECU/kg)

Laufende Nummer	Sorte	Erzeugniscode	Satz der Erstattung für vollständig entrippten Tabak (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))	Bestimmungsland ⁽¹⁾
1	Badischer Geudertheimer	2401 20 70 0101	0,47	01
2	Badischer Burley E	2401 20 20 0201	0,47	01
3	Virgin D	2401 20 10 0301	0,42	02
4	a) Paraguay	2401 20 70 0411	0,29	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit-Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 20 70 0421	0,47	01
7	Bright	2401 20 80 0701	0,36	02
8	Burley I	2401 20 20 0801	0,42	02
9	Maryland	2401 20 30 0901	0,42	02
10	Kentucky	2401 20 41 1001	0,61	02
11	a) Forchheimer Havana II c), e) Hybriden von Badischer Geudertheimer	2401 20 70 1111	0,29	01
23	Tsebelia	2401 20 60 2301	0,37	03
24	Mavra	2401 20 60 2401	0,37	03
25	Burley EL	2401 20 20 2501	0,42	02
26	Virginia EL	2401 20 10 2601	0,28	02
27	Santa Fé	2401 20 70 2701	0,47	01
28	Fermentierter Burley	2401 20 70 2801	0,47	01
29	Havana E	2401 20 70 2901	0,47	01
31	Virginia E	2401 20 10 3101	0,28	02
32	Burley E	2401 20 20 3201	0,42	02
33	Virginia P	2401 20 10 3301	0,42	02
34	Burley P	2401 20 20 3401	0,42	02

(¹) 01 Nach allen Drittländern ;
02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada ;
03 nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3780/91 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1991

zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3665/88, (EWG) Nr. 3766/89 und (EWG) Nr. 3793/90 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1988, 1989 und 1990DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1737/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Tabaksorten der Ernten 1988, 1989 und
1990 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 der
Kommission ⁽³⁾, mit der Verordnung (EWG) Nr. 3766/89
der Kommission ⁽⁴⁾ und mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3793/90 der Kommission ⁽⁵⁾ Ausfuhrerstattungen
festgesetzt worden.Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstat-
tungen ist der 31. Dezember 1991 festgesetzt worden. Für
bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmög-
lichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweck-
mäßig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der
Ernten 1988, 1989 und 1990 zu gewähren, damit diese
Ausfuhrmöglichkeiten wahrgenommen werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88
wird der „31. Dezember 1991“ durch den „30. Juni 1992“
ersetzt.(2) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3766/89
wird der „31. Dezember 1991“ durch den „30. Juni 1992“
ersetzt.(3) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3793/90
wird der „31. Dezember 1991“ durch den „30. Juni 1992“
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3781/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter dänischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen (1991) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2381/91 ⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für
Schollen vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der men-
genmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes,
der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die
Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund
der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitglied-
staats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs
IIIa Kattegat durch Schiffe, die die dänische Flaggeführen oder in Dänemark registriert sind, die für 1991
zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 6. Dezember 1991
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches IIIa Kattegat durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die
Dänemark für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
IIIa Kattegat durch Schiffe, die die dänische Flagge
führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3782/91 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1991
zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen (1991)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für
Makrelen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIa (EG-Zone), IIIa ; IIIb, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark

registriert sind, die für 1991 zugeteilte Quote erreicht.
Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 30. November 1991 verboten ; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IIa (EG-Zone), IIIa ; IIIb, c, d (EG-Zone) und IV
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1991
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIa (EG-Zone), IIIa ; IIIb, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3783/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Einstellung des Tiefseegarnelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen (1991) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2381/91 ⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für Tiefsee-
garnelen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Tiefseegarnelenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches IIIa Skagerrak durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, die für

1991 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom
4. Dezember 1991 verboten; dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Tiefseegarnelenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches IIIa Skagerrak durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
gilt die Dänemark für 1991 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Tiefseegarnelenfang in den Gewässern des ICES-
Bereiches IIIa Skagerrak durch Schiffe, die die dänische
Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3784/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen (1991)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für
Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge
führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für

1991 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben
die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom
7. Dezember 1991 verboten ; dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die niederlän-
dische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert
sind, gilt die den Niederlanden für 1991 zugeteilte Quote
als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge
führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3785/91 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1991
zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
 vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
 Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
 20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
 Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
 gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
 gruppen (1991)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für Makrele
 vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
 mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
 Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
 daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
 aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
 Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
 schöpft gilt.

Nach der Kommission mitgeteilten Angaben haben
 die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
 II (außer EG-Zone), Vb (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e,
 XII und XIV durch Schiffe, die die niederländische

Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind,
 die für 1991 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande
 haben die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom
 30. November 1991 verboten ; dieses Datum ist daher
 zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
 Bereiche II (außer EG-Zone), Vb (EG-Zone), VI, VII,
 VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die nieder-
 ländische Flagge führen oder in den Niederlanden regi-
 striert sind, gilt die den Niederlanden für 1991 zugeteilte
 Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II
 (außer EG-Zone), Vb (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e,
 XII und XIV durch Schiffe, die die niederländische
 Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind,
 sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
 Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
 diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
 Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
 chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3786/91 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1991
zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Festlegung der zulässigen
Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedin-
gungen für bestimmte Fischbestände oder Bestands-
gruppen (1991)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten für Seelachs
vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIa (EG-Zone), IIIa ; IIIb, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutsch-

land registriert sind, die für 1991 zugeteilte Quote
erreicht. Deutschland hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 8. Dezember 1991 verboten ; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IIa (EG-Zone), IIIa ; IIIb, c, d (EG-Zone) und IV
durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in
Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für
1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa
(EG-Zone), IIIa ; IIIb, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutsch-
land registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3787/91 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1991

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle für die Ausfuhr nach den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85⁽⁶⁾, wurde der Verkauf von Olivenöl durch Ausschreibung geregelt.

Zur Sicherung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl sollte eine bestimmte Menge dieses Öls aus Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Ausfuhr nach den genannten Inseln bereitgestellt werden.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbsbedingungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Auf die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle dürfen deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, noch die in Artikel 11 derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe noch Währungs- oder Beitrittsausgleichsbeträge angewandt werden.

Die Artikel 16, 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für

Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽⁸⁾, legen fest, welche Belege zum Nachweis der Einfuhr in ein Drittland erbracht werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung zum Verkauf von 2 650 Tonnen natives Lampantöl zur Ausfuhr.

(2) Das Olivenöl, für das der Zuschlag erteilt wird, muß nach den Kanarischen Inseln in Form von Erzeugnissen ausgeführt werden, die in Packungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 l der unter Punkt 3 im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Qualität abgefüllt sind.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 7. Januar 1992 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, E-28004 Madrid, bekanntgegeben.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 wird SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 300 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, E-28004 Madrid, bis spätestens am 24. Januar 1992 um 14 Uhr (Ortszeit) eingehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 340 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1991 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot jeden Bieters höchstens auf 400 Tonnen erstrecken.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

- Säuregehalt bis 3 Grad:
für jeden Zehntelgrad Säuregehalt von weniger als 3 Grad: Erhöhung um 47,94 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 3 bis 5 Grad:
für jeden Zehntelgrad Säuregehalt von mehr als 3 Grad: Verringerung um 47,94 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 5 Grad:
für jeden Zehntelgrad Säuregehalt von mehr als 5 Grad: zusätzliche Verringerung um 52,43 Peseten.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingegangen sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am 7. des Monats, der auf den folgt, in welchem die Angebote vorgelegt sind, verkauft.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 000 Peseten je 100 kg Olivenöl.

Bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 wird die im zweiten Absatz genannte Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, daß außer bei Vernichtung des Öls während des Transports infolge höherer Gewalt, eine Erzeugnismenge entsprechend 110 % der durch Raffination des unter die Zuschlagserteilung fallenden Öls erhaltenen Menge vor dem 31. Mai 1992 auf den Kanarischen Inseln eingeführt und dort zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Eine Bezugnahme auf die Identifizierungsnummer gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates⁽¹⁾ ist nicht erforderlich. Der genannte Nachweis wird spätestens drei Monate nach der Einfuhr erbracht.

Artikel 9

Auf die in Anwendung dieser Verordnung versandten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen, Verbrauchsbeihilfen oder Währungs- bzw. Beitrittsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 10

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3788/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2978/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3888/90⁽⁴⁾, hat die Kommission die Einfuhren bestimmter im Anhang aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in den Mittelmeerländern, die mit der Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen haben, das heißt Ägypten, die Türkei und Malta, einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Diese Verordnung läuft am 31. Dezember 1991 aus.

Die Gründe für die Einführung dieser Überwachung bestehen fort, so daß sie beizubehalten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Artikel 2

Die Warenbezeichnungen und Kennziffern im Anhang dieser Verordnung ersetzen für dieselben Kategorien die Bezeichnungen und Kennziffern in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 151.

ANHANG

„ANHANG I

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3789/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung und Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Ägypten und der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2978/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79⁽³⁾, zuletzt verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/91⁽⁴⁾, hat die Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3044/79⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3889/90⁽⁶⁾, hat die Kommission für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta eine gemeinschaftliche Überwachung festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3889/90, hat die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Ägypten einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4121/88⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 4033/89⁽⁹⁾ hat die Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Diese Verordnungen laufen am 31. Dezember 1991 aus.

Da die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnungen geführt haben, fortbestehen, sollten diese Verordnungen für einen weiteren Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das gemeinschaftliche Überwachungssystem für Einfuhren von bestimmten Textilwaren, das mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 1782/80, (EWG) Nr. 4121/88 und (EWG) Nr. 4033/89 eingeführt wurde, wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Artikel 2

Die Warenbezeichnungen und Kennziffern im Anhang dieser Verordnung ersetzen für dieselben Kategorien die Bezeichnungen und Kennziffern in Anhang I der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79 und (EWG) Nr. 4121/88.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 67 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 31. 12. 1979, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 152.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 72.

ANHANG

„ANHANG I

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3790/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 36) mit Ursprung in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1215/91 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgelegt werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 36), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in Südkorea haben die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehene Höhe überschritten.

Die Einfuhren dieser Produkte nach Spanien und Italien wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 für die Jahre 1987 bis 1991 bereits regionalen Höchstmengen unterworfen.

Das Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen Südkorea und der Gemeinschaft, das seit dem 1. Januar 1987 angewandt wird, wurde bis Ende 1992 durch den am 16. Oktober 1991 paraphierten Briefwechsel verlängert. Diese Verlängerung wird provisorisch ab 1. Januar 1992 angewandt werden.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 wurde Südkorea am 11. November 1991 ein Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission Südkorea aufgefordert, die Ausfuhren von Waren der Kategorie 36 nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal ab dem Zeitpunkt der Notifizierung während dreier Monate provisorisch zu begrenzen. In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsultationen müssen die Einfuhren der betroffenen Warenkategorie provisorisch Höchstmengen unterworfen werden, die denjenigen entsprechen, zu denen das Lieferland aufgefordert ist.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG), Nr. 4136/86 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs VI gewährleistet.

Die betreffenden, zwischen dem 11. November 1991 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Südkorea ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Südkorea abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in Südkorea die im Anhang angegebenen vorläufigen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren nach Artikel 1, die keiner Beschränkung unterliegen und vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung von Südkorea nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder ein gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.

(2) Diese vorläufigen Höchstmengen, die in Artikel 1 angegeben sind, stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Südkorea versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

(1) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Südkorea nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal versandten Waren, die in Artikel 1 angegeben sind, unter-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 46.

liegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86.

(2) Alle ab 11. November 1991 von Südkorea nach Deutschland, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark Griechenland, Spanien und Portugal versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 11. November 1991 bis zum 10. Februar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mitgliedstaaten	Höchstmengen vom 11. November 1991 bis 10. Februar 1992
36	5408 10 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	Südkorea	Tonnen	D	232
	5408 21 00				BNL	220
	5408 22 10				UK	55
	5408 22 90				IRL	2
	5408 23 10				DK	6
	5408 23 90				GR	9
	5408 24 00				ES	33
	5408 31 00				PT	5
	5408 32 00					
	5408 33 00					
	5408 34 00					
	ex 5811 00 00					
	ex 5905 00 70					

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3791/91 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1991

über Lieferungen von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 252 Tonnen Weißzucker zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 960 — 966/91
2. **Programm:** 1991
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Rhijngeesterstraatweg 40, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter VA 1)
8. **Gesamtmenge:** 252 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (5) (6):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter VA 2 und VA 3).
Eintragung in Portugiesisch und Spanisch
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (7):** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4)
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 20. 1. — 20. 2. 1992
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 1. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 21. 1. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 3. 2. — 3. 3. 1992
 - c) **Lieferfrist:** —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 4. 2. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 17. 2. — 17. 3. 1992
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (8):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9):** Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 5. 12. 1991 und festgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3526/91 der Kommission (ABl. Nr. L 334 vom 5. 12. 1991, S. 33)

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. April 1991, Seite 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis ;
 - Ursprungszeugnis.
- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel : 235 01 32, 236 10 97, 235 01 30, 236 20 05, 236 33 04.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (7) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 festgestellt.
- (8) Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/LCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterab-satz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- (9) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (10) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
- MM. De Keyzer & Schütz BV,
Postbus 1438,
Blaak 16,
3000 BK Rotterdam, Niederlande.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Inscripciones complementarias sobre el embalaje Yderligere påskrifter Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung Συμπληρωματικές ενδείξεις στη συσκευασία Supplementary markings on the packaging Inscriptions complémentaires sur l'emballage Iscrizioni supplementari sull'imballaggio Bijkomende vermeldingen op de verpakking Inscrições complementares na embalagem
A	252	18	960/91	Perú / Prosalus / 915554 / Arequipa vía Matarani / Distribución gratuita
		18	961/91	Perú / Prosalus / 915555 / Chapoyas vía Callao / Distribución gratuita
		54	962/91	Perú / Prosalus / 915556 / Lima vía Callao / Distribución gratuita
		36	963/91	Perú / Prosalus / 915557 / Lima vía Callao / Distribución gratuita
		18	964/91	Perú / Prosalus / 915558 / Lima vía Callao / Distribución gratuita
		18	965/91	Perú / Prosalus / 915559 / Lima vía Callao / Distribución gratuita
		90	966/91	Moçambique / Caritas Alemana / 910429 / Maputo / Distribuição gratuita

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3792/91 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1991

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 3198/91 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3759/91⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3198/91 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1991 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 83.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	16,773	17,051	17,396	17,674	16,452	16,843
— Portugal	25,853	26,131	26,476	26,754	25,532	25,923
— Andere Mitgliedstaaten	16,773	17,051	17,396	17,674	16,452	16,843
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	39,49	40,14	40,95	41,61	38,73	39,65
— Niederlande (hfl)	44,49	45,23	46,14	46,88	43,64	44,68
— BLWU (bfrs/lfrs)	814,43	827,93	844,69	858,18	798,85	817,83
— Frankreich (ffrs)	132,43	134,63	137,35	139,55	129,90	132,99
— Dänemark (dkr)	150,62	153,12	156,21	158,71	147,74	151,25
— Irland (Ir £)	14,740	14,984	15,287	15,531	14,458	14,874
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,080	13,301	13,578	13,800	12,801	13,115
— Italien (Lit)	29 545	30 034	30 642	31 132	28 979	29 548
— Griechenland (Dr)	4 007,56	4 040,55	4 085,16	4 126,84	3 784,70	3 767,84
— Spanien (Pta)	2 551,21	2 593,09	2 644,97	2 685,63	2 503,38	2 549,10
— Portugal (Esc)	5 433,85	5 491,76	5 563,44	5 620,04	5 369,23	5 429,10

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	18,023	18,301	18,646	18,924	17,702	18,093
— Portugal	27,103	27,381	27,726	28,004	26,782	27,173
— Andere Mitgliedstaaten	18,023	18,301	18,646	18,924	17,702	18,093
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	42,43	43,08	43,90	44,55	41,67	42,59
— Niederlande (hfl)	47,81	48,54	49,46	50,20	46,96	47,99
— BLWU (bfrs/lfrs)	875,13	888,63	905,38	918,88	859,54	878,53
— Frankreich (ffrs)	142,30	144,50	147,22	149,42	139,77	142,86
— Dänemark (dkr)	161,84	164,34	167,44	169,94	158,96	162,47
— Irland (Ir £)	15,838	16,082	16,386	16,630	15,556	15,972
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,074	14,296	14,572	14,794	13,795	14,109
— Italien (Lit)	31 747	32 236	32 844	33 334	31 181	31 750
— Griechenland (Dr)	4 322,71	4 355,70	4 400,31	4 442,00	4 099,85	4 082,99
— Spanien (Pta)	2 739,75	2 781,62	2 833,51	2 874,17	2 691,92	2 737,64
— Portugal (Esc)	5 694,70	5 752,60	5 824,29	5 880,88	5 630,07	5 689,94

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	29,745	29,958	30,131	30,462	29,769
— Portugal	36,869	37,084	37,260	37,591	36,917
— Andere Mitgliedstaaten	18,439	18,654	18,830	19,161	18,487
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,41	43,91	44,33	45,11	43,52
— Niederlande (hfl)	48,91	49,48	49,95	50,83	49,04
— BLWU (bfrs/lfrs)	895,33	905,77	914,32	930,39	897,66
— Frankreich (ffrs)	145,59	147,29	148,67	151,29	145,97
— Dänemark (dkr)	165,58	167,51	169,09	172,06	166,01
— Irland (Ir £)	16,204	16,393	16,547	16,838	16,246
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,374	14,543	14,681	14,946	14,392
— Italien (Lit)	32 479	32 858	33 168	33 751	32 564
— Griechenland (Dr)	4 401,38	4 412,03	4 403,84	4 454,89	4 262,58
— Portugal (Esc)	7 734,05	7 779,14	7 816,19	7 883,75	7 745,85
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 508,59	4 540,80	4 567,08	4 615,65	4 512,55
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 567,44	4 599,98	4 626,69	4 675,30	4 574,99

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
DM	2,038250	2,036890	2,035490	2,034480	2,034480	2,031700
hfl	2,297490	2,295810	2,295140	2,294840	2,294840	2,290980
bfrs/lfrs	41,993500	41,964600	41,944500	41,920000	41,920000	41,852800
ffrs	6,961700	6,959210	6,957130	6,955700	6,955700	6,949170
dkr	7,931270	7,925610	7,921950	7,917650	7,917650	7,909920
Ir £	0,764627	0,764324	0,763597	0,763212	0,763212	0,756725
£ Stg	0,711068	0,711210	0,711345	0,711358	0,711358	0,711518
Lit	1 539,65	1 542,51	1 544,77	1 546,69	1 546,69	1 554,15
Dr	233,60400	237,21400	240,10300	242,01300	242,01300	249,13700
Esc	180,72200	181,09900	181,53300	181,71300	181,71300	183,00400
Pta	130,01900	130,27300	130,51800	130,74300	130,74300	131,47000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3793/91 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1991

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Ungarn**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens
0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1875/91 der Kommission
vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis
für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den
Monat Dezember 1991 auf 45,95 ECU je 100 kg Eigengewicht
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Äpfel aus
Ungarn lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen
abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei
dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis ; daher muß eine Ausgleichsabgabe für
diese Äpfel mit Ursprung in Ungarn erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Code 0808 10 91,
0808 10 93 und 0808 10 99) mit Ursprung in Ungarn wird
eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,29 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1991 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2
Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt
diese Verordnung bis zum 30. Dezember 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 70.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3794/91 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1991

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3437/91 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3760/91⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Dezember 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3437/91 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 86.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1991

Für die Kommission
 Ray MAC SHARRY
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) ^(*)
1103 21 00	291,47	297,51
1104 19 10	291,47	297,51
1104 29 11	215,37	218,39
1104 29 31	259,09	262,11
1104 29 91	165,17	168,19
1104 30 10	121,45	127,49
1107 10 11	288,24	299,12
1107 10 19	215,37	226,25
1108 11 00	356,25	376,80
1109 00 00	647,72	829,06
2302 10 10	62,11	68,11
2302 10 90	133,08	139,08
2302 20 10	62,11	68,11
2302 20 90	133,08	139,08
2302 30 10	62,11	68,11
2302 30 90	133,08	139,08
2302 40 10	62,11	68,11
2302 40 90	133,08	139,08

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.